



**Satzung
der
Krankenversorgung
der
Bundesbahnbeamten**

Gültig vom 1. Januar 2019 an

Einführungsbestimmungen

1 - Diese Satzung ersetzt die Ausgabe, gültig vom 1. Januar 1996 - Ausgabe 2009 - (Beschluss der Vertreterversammlung vom 26./28.9.2018).

Diese Satzung ist darüber hinaus als Inhalt einer Dienstvereinbarung im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG [in der Fassung von 1974] vom 15.3.1974 zwischen dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens und jeweils dem Hauptpersonalrat beim Bundeseisenbahnvermögen (HPR) sowie dem gemäß Art. 2 § 17 Abs. 1 ENeuOG gebildeten besonderen Hauptpersonalrat beim Bundeseisenbahnvermögen (BesHPR) beschlossen worden. Nach dieser Dienstvereinbarung vom 25.10./09.11./29.11.95 sehen der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens, der HPR und der BesHPR in der Neufassung der Satzung der KVB die Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts der genannten Personalvertretungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG [in der Fassung von 1995] bei der nach Maßgabe des Art. 1 § 14 ENeuOG weiterzuführenden betrieblichen Sozialeinrichtung.

Im Hinblick auf leichtere Lesbarkeit sowie des Fehlens allgemein anerkannter Formen geschlechtsneutraler Bezeichnung wird weitestgehend darauf verzichtet, bei der Wortwahl spezielle weibliche Ausdrucksformen zu verwenden. Selbstverständlich sind Ausdrücke wie Mitglied, Vertreter und dergleichen immer als Frauen und Männer gleichermaßen meinentend zu verstehen.

Geschäftsführung: Hauptverwaltung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)
Salvador-Allende-Straße 7, 60487 Frankfurt am Main

Verteilungsplan

Veröffentlichung im Internetauftritt der KVB, auf Anforderung Übersendung in Schriftform

Berichtigungen

Lfd. Nr. der Berichtigung	Bekannt gegeben durch	Gültig vom _____ an	Berichtigt am durch
1	Nachtrag 1	01.01.2019	eingearbeitet
2	Nachtrag 2	01.01.2020	
3	Nachtrag 3	01.01.2021	
4	Nachtrag 4	01.01.2022	
5	Nachtrag 5	01.01.2023	
6	Nachtrag 6	01.05.2023	
7	Nachtrag 7	01.01.2024	
8	Nachtrag 8	01.02.2024	

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines	
§ 1 Zweck, Rechtsnatur, Sitz, Haftung	6
§ 2 Verwendung der Mittel	6
II. Verfassung	
§ 3 Organe	7
§ 4 Vertreterversammlung	8
§ 5 Aufgaben der Vertreterversammlung	10.1
§ 6 Vorstand	11
§ 7 Aufgaben des Vorstandes	13
III. Geschäftsführung	
§ 8 Hauptverwaltung	14
§ 9 Bezirksleitungen	15
§ 10 Beschwerdeausschüsse	16
§ 11 Rechnungs- und Wirtschaftsführung	17
§ 12 Rechnungsprüfung	17
§ 13 Jahresabschluss	17
§ 14 Pflichten des BEV; Personal- und Sachbedarf	18
§ 15 Festsetzung und Deckung des Personalbedarfs	18
§ 16 Personal- und Sachkosten	18
IV. Aufsicht, Bekanntmachungen	
§ 17 Aufsicht	19
§ 18 Satzungs- und Tarifänderungen	19
V. Mitgliedschaft und Mitversicherung	
§ 19 Mitgliedschaft	20
§ 20 Beginn der Mitgliedschaft	21
§ 21 Ende der Mitgliedschaft	21
§ 22 Mitversicherung des Ehegatten	23
§ 22a Mitversicherung von Lebenspartnern	24
§ 23 Mitversicherung von Kindern	25
§ 24 Fortsetzung der Mitgliedschaft	26
§ 25 Wiederaufnahme	28
§ 26 Wehrdienst, Zivildienst	28
VI. Einnahmen	
§ 27 Zuschüsse des BEV	29
§ 28 Beiträge	29
VII. Leistungen	
§ 29 Anspruch auf Leistungen	31
§ 29a Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften	35
§ 30 Gewährung von Leistungen	37
§ 31 Ausschlussfrist, Übertragung, Aufrechnung	38
§ 32 Beschwerdeverfahren	39
VIII. Sonstiges	
§ 33 Auflösung	40
IX. Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 34 Übergangsbestimmungen	40
§ 35 Inkrafttreten	41

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	KVB-Mitgliedsausweis	43
Anlage 2	KVB Versichertenalausweis	44

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I	Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mitgliedervertreter	45
II	Bestimmungen für die Auswahl und Wahl der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter	47
III	Bestimmungen für die Wahlen der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter für den Vorstand	49
IV	Beitragstafel	51
V	Tarif	Sonderdruck

Stichwortverzeichnis

55

Verzeichnis der Abkürzungen

AnTV	= Tarifvertrag für die Angestellten des BEV
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz
BBG	= Bundesbeamtengesetz
BesHPR	= Besonderer Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des BEV
BDG	= Bundesdisziplinalgesetz
BeamtVG	= Beamtenversorgungsgesetz
BEV	= Bundeseisenbahnvermögen
BHO	= Bundeshaushaltsordnung
BKGG	= Bundeskindergeldgesetz
BMDV	= Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BPersVG	= Bundespersonalvertretungsgesetz
BVG	= Bundesversorgungsgesetz
DB	= Deutsche Bundesbahn
DB AG	= Deutsche Bahn AG
ENeuOG	= Eisenbahnneuordnungsgesetz
GPR	= Gesamtpersonalrat beim BEV
HPR	= Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des BEV
IZV	= Internationaler Zahlungsverkehr
OEG	= Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
PR	= Personalrat beim BEV
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SGB	= Sozialgesetzbuch
WPfIG	= Wehrpflichtgesetz
ZDG	= Zivildienstgesetz

I. Allgemeines

§ 1

Zweck, Rechtsnatur, Sitz, Haftung

Zweck

1 - Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des BEV im Sinne des BPersVG. Im Auftrag des BEV erfüllt sie gegenüber Beamten des BEV, die bis zum 31.12.1993 nach Maßgabe der Satzung einen Fürsorgeanspruch gegenüber der Deutschen Bundesbahn hatten und beim BEV selbst eingesetzt oder gemäß Art. 2 § 12 Abs. 2 und 3 ENeuOG der DB AG zugewiesen sind, sowie gegenüber den Versorgungsberechtigten aus diesem Personenkreis, Fürsorgepflichten in Krankheits- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, die dem BEV nach §§ 78, 80 BBG oder aus anderen Rechtsgründen obliegen. Sie gewährt ihren Mitgliedern Leistungen nach Satzung und Tarif.

Die KVB betreibt die Klinik Königstein der KVB sowie den Klinikfonds. Für die Klinik Königstein der KVB und den Klinikfonds können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer und der Klinikleitung spezielle Regelungen (Geschäftsanweisungen) getroffen werden.

Bei möglichen Widersprüchen oder Lücken ist die Satzung einschlägig.

Einführungsbestimmung zu Abs. 1:

Die KVB erfüllt diese Fürsorgeverpflichtung auch gegenüber Personen, die nach § 19 Abs. 1 noch aufnahmeberechtigt sind.

Rechtsnatur

2 - Die KVB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist ihr Sitz.

Sitz

3 - Die KVB hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).

Haftung

4 - Für alle Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der KVB.

§ 2

Verwendung der Mittel

Die Mittel der KVB dürfen nur zu satzungs- und tarifgemäßen Leistungen sowie zur Bestreitung solcher Kosten verwendet werden, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind.

II. Verfassung

§ 3

Organe

Organe

- 1 - Die Organe der KVB sind
- a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Vorstand.

Zusammensetzung

2 - Den Organen gehören die Vertreter der Mitglieder (Mitgliedervertreter) und ein Vertreter des BEV an. Der Vertreter des BEV sowie dessen erforderliche Stellvertreter werden von der Präsidentin des BEV benannt.

Mitgliedervertreter

3 - Die Mitgliedervertreter der Organe müssen Mitglied der KVB und im Zeitpunkt ihrer Wahl der DB AG zugewiesene Beamte oder Beamte oder nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte des BEV sein. Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig beiden Organen angehören.

Beschäftigte der KVB können nicht Mitgliedervertreter in den Organen sein.

Stellvertreter

4 - Bei Verhinderung eines Mitgliedervertreters oder des Vertreters des BEV eines Organs nimmt jeweils sein Stellvertreter an der Sitzung mit Stimmrecht teil.

Ehrenamt

5 - Die Mitgliedervertreter der Organe einschließlich der Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; ihre Tätigkeit in den Organen gilt als Dienst beim BEV. Sie erhalten für ihr Tätigwerden einen Pauschbetrag für Zeitverlust nach Maßgabe von Bestimmungen, die die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 17 Abs. 1 der Genehmigung der Aufsicht. Die Organmitglieder sind verpflichtet, an Organsitzungen, zu denen sie eingeladen werden, teilzunehmen, bei Verhinderung so rechtzeitig den Organvorsitzenden zu unterrichten, dass der Stellvertreter eingeladen werden kann. Zur Teilnahme an den Organsitzungen ist aufgrund der Einladung der KVB vom zuständigen Vorgesetzten eine Dienstreise zu genehmigen. Die Reisekosten werden von der KVB getragen. Ihre Höhe richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Sitzungen

6 - Organsitzungen sind nicht öffentlich. Sachverständige und Auskunftspersonen können eingeladen werden.

Niederschrift

7 - Über alle Organsitzungen sind Niederschriften zu fertigen, denen Anwesenheitslisten beizufügen sind. Alle Organmitglieder erhalten je einen Abdruck der Niederschriften.

§ 4

Vertreterversammlung

Zusammensetzung

1 - Die Vertreterversammlung besteht aus

- a) 30 von HPR und BesHPR zu wählenden Mitgliedervertretern,
- b) dem Vertreter des BEV.

Die 30 Mitgliedervertreter sollen sich so zusammensetzen, dass die je KVB-Bezirk vorhandenen Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweils vom HPR und dem BesHPR zu vertretenden KVB-Mitglieder vertreten sind. Jeder KVB-Bezirk erhält aber mindestens drei Mitgliedervertreter.

Für die Mitglieder jeder KVB-Bezirksleitung muss mindestens ein Mitgliedervertreter jeweils die vom HPR und die vom BesHPR vertretenen KVB-Mitglieder repräsentieren.

Die Anzahl der Mitgliedervertreter, die auf die einzelnen KVB-Bezirke entfallen, hat der Vorstand der KVB vor der jeweiligen Neuwahl nach dem Mitgliederbestand am 31.12. des Vorjahres nach Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zu errechnen und den Vorsitzenden des HPR und des BesHPR mitzuteilen. Sie stellen im gegenseitigen Einvernehmen die Aufteilung nach Satz 2 fest. Das Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mitgliedervertreter ist im Anhang I enthalten.

Wahl

2 - Die Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter werden entsprechend der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Aufteilung durch den HPR und den BesHPR gewählt. Für die Wahlen haben die am Sitz einer BEV-Dienststelle bestehenden Personalräte sowie die nach Maßgabe des Art. 2 § 17 Abs. 1 ENeuOG gebildeten besonderen Personalräte Vorschläge einzureichen. Für jeden vorgeschlagenen Mitgliedervertreter ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu benennen.

Bei der Wahl der Mitgliedervertreter sind die Bestimmungen für die Auswahl und Wahl der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter im Anhang II maßgebend.

Amtszeit

3 - Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; sie beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung. Die Organmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein alternierender Vorsitzender vorzeitig aus, so ist nach der personellen Vervollständigung in der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Dabei sind die Bestimmungen von § 4 Abs. 5 zu beachten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedervertreeters tritt ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Für diesen Fall bestellt der HPR bzw. BesHPR einen neuen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

Konstituierende Sitzung

4 - Der Vorsitzende des BesHPR beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des HPR und der Präsidentin des BEV nach der Wahl der Mitgliedervertreter die Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorsitzender, Stellvertreter

5 - Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein. Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Wahl der Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können jeweils nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Sitzungen

6 - Nach der konstituierenden Sitzung tritt die Vertreterversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung setzt Ort und Zeit der Vertreterversammlung und die Tagesordnung fest. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nimmt jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund, unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umständen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

Bekanntgabe

7 - Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Außerordentliche Sitzung

8 - Zu einer außerordentlichen Sitzung beruft der Vorsitzende die Vertreterversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

- a) vom BMDV,
- b) von der Präsidentin des BEV,
- c) vom HPR,
- d) vom BesHPR,
- e) vom Vorstand der KVB,
- f) von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter.

Vorstandsmitglieder

9 - Die Vorstandsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer nehmen an der Vertreterversammlung beratend teil.

Beschlussfähigkeit

10 -Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der Vertreter des BEV und mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertreter anwesend sind.

Mitglieder der Vertreterversammlung, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 6 in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

Bei Beschlussunfähigkeit sind die Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In der weiteren Sitzung kann auch dann beschlossen werden, wenn Beschlussfähigkeit nach Absatz 10 Satz 1 nicht vorliegt und in der Einladung zu der weiteren Sitzung hierauf hingewiesen worden ist.

Stimmen

11 -Der Vertreter des BEV verfügt über ebenso viele Stimmen wie die anwesenden Mitgliedervertreter zusammen.

Beschlüsse

12 -Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Folgt die Ablehnung eines Antrags daraus, dass die Mitgliedervertreter insgesamt und der Vertreter des BEV jeweils gegensätzlich gestimmt haben oder dass sich die Mitglieder insgesamt oder der Vertreter des BEV der Abstimmung entziehen, so hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Angelegenheit unverzüglich der Präsidentin des BEV zuzuleiten. Der HPR und der BesHPR sind darüber abschriftlich zu informieren. Die Präsidentin des BEV hat für die Angelegenheit - mitbestimmungspflichtig unter Beteiligung des HPR und des BesHPR gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG in Verbindung mit §§ 70 - 72 BPersVG - unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

Die Vertreterversammlung kann im schriftlichen Verfahren abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

Anträge

13 -Anträge an die Vertreterversammlung können stellen

- a) das BMDV,
- b) die Präsidentin des BEV,
- c) der HPR,
- d) der BesHPR,
- e) der Vorstand der KVB,
- f) jeder Mitgliedervertreter.

Anträge an die ordentliche Vertreterversammlung sollen in der Regel zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand der KVB vorgelegt werden. Nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung betreffende Anträge hat der Vorstand selbst zu behandeln.

Protokollnotiz:

1. In dem Jahr in welchem die Arbeitgeberseite (BEV) den alternierenden Vorstandsvorsitzenden stellt, stellen die Mitgliedervertreter den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und umgekehrt. Somit erfolgt jährlich ein gegenseitiger Wechsel.
2. Die jeweilige Amtszeit der alternierenden Vorsitzenden läuft jährlich vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres. Damit erfolgt der Wechsel jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres.

§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

- a) Änderung der Satzung einschließlich der jährlichen Anpassung der Beitragstafel nach Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG,
- b) Beschluss über den Haushaltsplan,
- c) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung sowie Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken,
- d) Errichtung und Auflösung von Eigenbetrieben,
- e) Wahl des Jahresabschlussprüfers,
- f) Entlastung des Vorstandes nach Genehmigung des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung der Entlastung gemäß Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland,
- g) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 1.

Fortsetzung Seite 11

§ 6

Vorstand

Zusammensetzung

1 - Der Vorstand besteht aus

- a) 10 Mitgliedervertretern, die nach dem Grundsatz des Höchstzahlverfahrens (d'Hondt) vom HPR und BesHPR gewählt werden. Jeder dieser Personalvertretungen stehen jedoch mindestens drei Mitgliedervertreter zu. Jeder KVB-Bezirk soll durch zwei Mitgliedervertreter im Vorstand vertreten sein. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen im Anhang III;
- b) dem Vertreter des BEV.

Die Vertreterversammlung bestätigt die Wahl. Den Vertreter des BEV und seine Stellvertreter bestellt die Präsidentin des BEV.

Vorsitzender, Stellvertreter

2 - Der Vorsitzende des BesHPR beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des HPR und der Präsidentin des BEV nach der Wahl der Mitgliedervertreter in den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, die konstituierende Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein. Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Wahl der Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig der Vertreterversammlung angehören. Der alternierende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitgliedervertreter ist gleichzeitig der Hauptvertreter der Versicherten und hat in dieser Eigenschaft die Belange der Versicherten wahrzunehmen. Seinen Sitz hat er am Geschäftssitz der Körperschaft. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zur gemeinsamen abschließenden Erledigung zuweisen.

Amtszeit

3 - Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Abschluss der Wahl der Mitgliedervertreter. Die Gewählten bleiben jedoch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Erfolgt die Wahl der Nachfolger vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger, so beginnt die neue Amtszeit mit dem Tage nach Ablauf der Amtszeit der Vorgänger. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein alternierender Vorsitzender vorzeitig aus, so ist nach der personellen Vervollständigung des Vorstandes unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen. Dabei sind die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 zu beachten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des alternierenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitgliedervertreter tritt an seine Stelle nicht automatisch sein Stellvertreter. In diesem Fall ist vorab zu klären, ob von den verbleibenden Mitgliedervertretern im Vorstand eine Person zur Übernahme dieser Funktion bereit ist, oder wenn dies nicht der Fall ist, der nachrückende Stellvertreter.

Sollte dieses nicht der Fall sein, sind hiervon unverzüglich HPR und BesHPR zu verständigen. Diese haben dann umgehend eine Ersatzwahl einzuleiten und durchzuführen. Hierbei ist vorab sicher zu stellen, dass die zur Wahl stehende Person auch zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. In diesem Fall bleiben die gewählten Stellvertreter weiterhin Stellvertreter.

Bei dieser Nachwahl findet die Aufteilung auf HPR und BesHPR keine Berücksichtigung. Eine ggf. gegenüber der letzten Wahl beschlossene abweichende Aufteilung ist bei der nächsten Wahl zu korrigieren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedervertreeters tritt ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Für diesen Fall bestellt der HPR bzw. BesHPR einen neuen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

Sitzungen

4 - Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. An den Vorstandssitzungen nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse können aus wichtigem Grund, unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umständen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit

5 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter des BEV und mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter des Vorstandes anwesend sind.

Mitglieder des Vorstandes, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 4 in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

Bei Beschlussunfähigkeit sind die Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In der weiteren Sitzung kann auch dann beschlossen werden, wenn Beschlussfähigkeit nach Absatz 5 Satz 1 nicht vorliegt und in der Einladung zu der weiteren Sitzung hierauf hingewiesen worden ist.

Stimmen

6 - Der Vertreter des BEV verfügt über ebensoviele Stimmen wie die anwesenden Mitgliedervertreter zusammen.

Beschlüsse

7 - Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgt die Ablehnung eines Antrags daraus, dass die Mitgliedervertreter insgesamt und der Vertreter des BEV jeweils gegensätzlich gestimmt haben oder dass sich die Mitgliedervertreter insgesamt oder der Vertreter des BEV der Abstimmung entziehen, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die Angelegenheit unverzüglich der Präsidentin des BEV zuzuleiten. Der HPR und der BesHPR sind darüber abschriftlich zu informieren. Die Präsidentin des BEV hat für die Angelegenheit - mitbestimmungspflichtig unter Beteiligung des HPR und des BesHPR gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG in Verbindung mit §§ 70 - 72 BPersVG - unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Erklärung

8 - Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Schriftliche Willenserklärungen werden unter der Bezeichnung „Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten - Der Vorstand -" abgegeben. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Protokollnotiz:

1. Siehe Protokollnotiz zu § 4.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Stellung

1 - Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter vertritt für den Vorstand die KVB gerichtlich und außergerichtlich. Soweit er eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Vertreterbefugnis.

Zuständigkeit

2 - Der Vorstand beschließt insbesondere über

- a) Änderung des Tarifs (vgl. § 30 Abs. 1),
- b) Abschluss von Verträgen mit den Verbänden der Gesundheits- und Medizinalfachberufe,
- c) die grundsätzlichen Aufgaben der einzelnen KVB-Bezirksleitungen,
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse,
- e) Vorlage des Jahresabschlusses an die Vertreterversammlung,
- f) Vorlage des Haushaltsplans an die Vertreterversammlung,
- g) Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis und die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände,
- h) die Vergabe von Leistungen, Beschaffungen von Geschäftsbedarf und Inventargegenständen und die Verwendung der Mittel des Klinikfonds ab 70 T€ netto,
- i) Grundsätze für die Anlage des Vermögens einschließlich des Klinikfonds,
- j) Aufnahme von Darlehen,
- k) den Vertrag mit dem Chefarzt und dem Verwaltungsleiter der Klinik der KVB in Königstein (Ts),
- l) die Vorbereitung der Entscheidungen der Vertreterversammlung.

Ausschüsse

3 - Der Vorstand kann zur Vorbereitung bestimmter Beschlüsse oder zur Klärung bestimmter Vorfragen aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden.

III. Geschäftsführung

§ 8

Hauptverwaltung

Geschäfte

1 - Die Hauptverwaltung der KVB regelt und überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der KVB.

Hauptgeschäftsführer

2 - Der Hauptgeschäftsführer leitet die KVB und vertritt die KVB in Geschäftsführungsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter werden von der Präsidentin des BEV unter Zustimmung des Vorstandes der KVB bestellt. Bei der Abberufung ist entsprechend zu verfahren. Die Zustimmung des Vorstands entfällt bei Abberufung wegen Eintritts in den Ruhestand.

Neben den ihm von der Vertreterversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben obliegen ihm

- a) die strategische Ausrichtung der Geschäftspolitik der KVB,
- b) die Aufbauorganisation und die Ablauforganisation der Geschäftstätigkeiten der KVB, soweit nicht der Vorstand gemäß § 7 Abs. 2 c zuständig ist,
- c) die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands,
- d) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung,
- e) die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht den Bezirksleitungen übertragen sind,
- f) die Überwachung der operativen Tätigkeiten der Bezirksleitungen,
- g) Vertragsverhandlungen, die das originäre Geschäft der KVB betreffen und ergänzen und
- h) die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Klinik Königstein.

In allen wichtigen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit den alternierenden Vorstandsvorsitzenden vorher herbeizuführen.

Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere die Entscheidung über den Personaleinsatz in der KVB-HV und den Bezirksleitungen, die Erstellung und Anpassung einheitlicher Stellenbeschreibungen, Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern und Auftragnehmern der KVB.

Erklärungen

3 - Erklärungen, durch die die KVB verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und werden unter der Bezeichnung „Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten - Hauptverwaltung -“ abgegeben. Sie sind vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Bezirksleitungen

Geschäftsbereich

1 - Der Geschäftsbereich der KVB wird in Bezirksleitungen eingeteilt mit den Standorten Karlsruhe, Rosenheim, Kassel, Münster und Wuppertal.

2 - bleibt frei

Bezirksgeschäftsführer

3 - Die Bezirksleitungen werden von einem Bezirksgeschäftsführer oder einer Bezirksgeschäftsführerin nach Vorgaben der Hauptverwaltung der KVB geführt.

Der Bezirksgeschäftsführer oder die Bezirksgeschäftsführerin wird von der Präsidentin des BEV im Einvernehmen mit dem HPR, dem BesHPR und dem Hauptgeschäftsführer unter Zustimmung des Vorstandes der KVB bestellt.

Stellvertreter des Bezirksgeschäftsführers oder der Bezirksgeschäftsführerin werden mit Zustimmung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers der KVB vom Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen BEV-Dienststelle im Einvernehmen mit dem PR bestellt. Bei der Abberufung ist entsprechend zu verfahren. Das Einvernehmen entfällt bei Abberufung wegen Eintritts in den Ruhestand. Die Bezirksgeschäftsführer und ihre Stellvertreter müssen Beamte oder Angestellte des BEV sein; sie dürfen keinerlei Bezüge von der KVB erhalten.

Geschäftsplan

4 - Die Verteilung der Geschäfte auf den Bezirksgeschäftsführer und seine Stellvertreter regelt ein besonderer Geschäftsplan.

Operative Aufgaben

5 - Den Bezirksleitungen obliegt die Durchführung der ihnen durch die Satzung, den Tarif und die Anordnung des Vorstandes, oder der Hauptverwaltung oder des Hauptgeschäftsführers zugewiesenen operativen Geschäfte und Aufträge. Die Bezirksleitung ist verpflichtet, dem Vorstand, der Hauptverwaltung und dem Hauptgeschäftsführer die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch, über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

6 - Der Bezirksgeschäftsführer oder die Bezirksgeschäftsführerin vertritt die jeweilige Bezirksleitung der KVB im Rahmen ihrer Aufgaben und in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen

7 - Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden unter der Bezeichnung „Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten - Bezirksleitung -" abgegeben. Sie sind vom Bezirksgeschäftsführer oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Beschwerdeausschüsse

Standort

1 - Am Standort jeder Bezirksleitung besteht ein Beschwerdeausschuss.

Zusammensetzung

2 - Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertretern des Standorts. Die Mitgliedervertreter des Bezirks nehmen in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd an den Sitzungen des Beschwerdeausschusses teil.

Aufgaben

3 - Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden, die nach der Satzung zulässig sind. Die Beschwerdebearbeitung wird jeweils von der Bezirksleitung übernommen, der von der Hauptverwaltung der KVB die fachliche Zuständigkeit übertragen wurde.

Sitzungen

4 - Der Bezirksgeschäftsführer setzt Sitzungen nach Bedarf an.

Beschlussfähigkeit

5 - Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Stimmen

6 - Der Bezirksgeschäftsführer verfügt über ebensoviele Stimmen wie die Mitgliedervertreter zusammen.

Beschlüsse

7 - Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Niederschrift

8 - Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Mitgliedervertreter erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 11

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

Geschäftsjahr

1 - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestimmungen

2 - Für den buchmäßigen Nachweis und die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des § 264 HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben erfolgen gemäß der KVB-Richtlinien Abschnitt „Kassen- und Rechnungswesen“ sowie dem Anhang I „Buchungshinweise für Buchungen in der DKS“, nach dem Kontenplan für die KVB in der DKS-Datenbank sowie die Bestimmungen des DKS-Benutzerhandbuches. Darüber hinaus sind die Hinweise über die Bearbeitung von Geschäftsfällen in der DKS-Finanzbuchhaltung zu beachten.
3. Die Anlage von Vermögensbeständen ist in der Anlagerichtlinie geregelt.

Ausgabendeckung

3 - Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Einnahmen zur Deckung der satzungs- und tarifgemäßen Ausgaben ausreichen.

Rücklage

4 - Der Vorstand hat ab dem Geschäftsjahr 2010 eine Rücklage bis zu dem Betrag eines Viertels der durchschnittlichen Monatsausgabe für den Anteil der Tarifausgaben der letzten drei Geschäftsjahre zu bilden, der nicht von den Zuschüssen des BEV gedeckt ist. Die Rücklage ist auf dieser Höhe zu halten und zum Schluss eines Geschäftsjahres ggf. entsprechend aufzufüllen. Eine Auflösung der Rücklage ist nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Geschäfte der KVB bei der Hauptverwaltung, den Bezirksleitungen und der Klinik Königstein werden durch die Innenrevision nach der Geschäftsanweisung für die Innenrevision der KVB geprüft. Die Leistungen des BEV nach § 14 und die Verwendung der Zuschüsse nach § 27 unterliegen der Prüfung durch den Prüfungsdienst für das BEV. Prüfungsrechte nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 13

Jahresabschluss

Prüfung

1 - Der Jahresabschluss wird von der Innenrevision der KVB, einem Wirtschaftsprüfer und einem aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung geprüft. Über das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Prüfungsrechte nach dem Haushaltsrecht des Bundes bleiben unberührt.

Genehmigung

2 - Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit dem Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers und dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Vertreterversammlung zur Entlastung vor.

Aufsichtsbehörde

3 - Der Jahresabschluss ist der Aufsicht zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 14

Pflichten des BEV; Personal- und Sachbedarf

Das BEV stellt der KVB zeitgerecht die notwendigen geeigneten Arbeitskräfte und Arbeitsräume sowie die erforderlichen Einrichtungen, Stoffe und Dienste zur Verfügung.

Die Beschaffung der erforderlichen Einrichtungen, Stoffe und Dienste kann auch durch die KVB selbst erfolgen.

§ 15

Festsetzung und Deckung des Personalbedarfs

Festsetzung

1 - Der Personalbedarf wird unter Beteiligung der zuständigen Personalräte nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgesetzt, und zwar

- a) für die Hauptverwaltung durch die Dienststelle Mitte des BEV im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer der KVB,
- b) für die Bezirksleitungen durch die für Personalangelegenheiten zuständige BEV-Dienststelle im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer der KVB.

Deckung

2 - Das BEV deckt den Personalbedarf im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer der KVB.

§ 16

Personal- und Sachkosten

Die aufgrund der Regelung in § 14 entstehenden Personal- und Sachkosten werden zu zwei Dritteln vom BEV und zu einem Drittel von der KVB getragen. Der von der KVB zu tragende Kostenanteil ist in deren Rechnungswerk nachzuweisen.

IV. Aufsicht, Bekanntmachungen

§ 17

Aufsicht

Gesetzliche Aufsicht

1 - Die allgemeine Aufsicht über die KVB führt das BMDV, die fachliche Aufsicht die Präsidentin des BEV. Sie beteiligt den HPR und den BesHPR an der Aufsichtsführung nach den Bestimmungen des BPersVG.

Genehmigung

2 - Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel bedürfen der Genehmigung des BMDV.

Beschlossene Satzungsänderungen sind über die Präsidentin des BEV, die das Mitbestimmungsverfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) durchführt, vorzulegen.

Änderungen des Tarifs bedürfen der Genehmigung der Präsidentin des BEV unter Mitbestimmung nach dem BPersVG. Zu Tarifänderungen, die allein aus Beitragsmitteln finanziert werden, darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn die Tarifänderung gegen bestehendes Recht verstößt.

§ 18

Satzungs- und Tarifänderungen

Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel und des Tarifs werden den Mitgliedern schriftlich an die vom Mitglied benannte und bei der KVB gespeicherte Anschrift bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung wird im Internetauftritt der KVB veröffentlicht. Bei Bedarf kann eine Übersendung der jeweils aktuellen Gesamtausgabe in Schriftform angefordert werden.

Jede Änderung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit Ablauf des 14. Tages nach schriftlicher Bekanntgabe in Kraft.

V. Mitgliedschaft und Mitversicherung

§ 19

Mitgliedschaft

1 - Der Bestand der KVB ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) geschlossen.

Aufnahmeberechtigt sind noch:

- a) Witwen und Witwer, wenn der beamtenrechtliche Fürsorgeanspruch vom BEV erfüllt wird,
- b) beurlaubte und abgeordnete Beamte nach Ende der Beurlaubung/Abordnung, wenn ein beamtenrechtlicher Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV besteht,
- c) fürsorgeberechtigte Personen, bei denen eine bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgrund gesetzlicher Änderung nach dem 31.12.1993 endet.

Eine Aufnahme des Mitglieds infolge der Ausübung des Wahlrechts nach § 22 Abs. 5 bleibt unberührt.

Antrag

2 - Die Aufnahme erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei einer Bezirksleitung der KVB zu stellen. Vordrucke hierzu gibt die KVB unentgeltlich ab.

Frist

3 - Die Aufnahme muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Aufnahmeberechtigung oder der erneuten Aufnahmeberechtigung beantragt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tage der Ernennung, bei rückwirkender Ernennung mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde, nicht jedoch bei Ernennung lediglich auf Widerruf.

Zuständigkeit

4 - Über die Aufnahme entscheidet die KVB nach Organisationsplan.

Verspätete Aufnahme

5 - Wird die Aufnahme erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Aufnahmeberechtigung beantragt, so ist für jedes angefangene Jahr seit Eintritt der Aufnahmeberechtigung ein Aufnahmegeld in Höhe eines Monatsbeitrages nach der Beitragstafel zu entrichten. Das Aufnahmegeld wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Als Höchstbetrag werden 6 Monatsbeiträge erhoben.

Satzung, Tarif, Versichertenausweis, Mitgliedsausweis

- 6 -
- a) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme unentgeltlich Zugang zu Satzung und Tarif über den Internetauftritt der KVB. Auf Anforderung ist eine aktuelle Gesamtausgabe in Schriftform unentgeltlich erhältlich.
 - b) Mitglieder und mitversicherte Angehörige erhalten unentgeltlich einen Versichertenausweis, der beim Ausscheiden zurückzugeben ist.
 - c) Bereits ausgegebene Mitgliedsausweise behalten ihre Gültigkeit, bis sie von der KVB durch einen Versichertenausweis ersetzt werden und sind bei Ersatz oder Ausscheiden durch den Versicherten zurückzugeben.

7 - bleibt frei *)

**) § 19 Abs. 7 in der Fassung gültig bis zum 31.05.2008*

Geschiedene Ehegatten

7 - Aufnahmeberechtigt sind auch frühere Ehegatten, deren Ehe mit dem Mitglied nach dem 30.6.1977 unter Zubilligung von Unterhaltsansprüchen geschieden ist, wenn

- a) ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz oder ein anderweitiger gleichwertiger Anspruch auf Heilbehandlung nicht besteht und auch nicht erlangt werden kann,*
- b) eine gleichwertige private Krankenversicherung nicht besteht oder nicht erlangt werden kann.*

Der Nachweis, dass der frühere Ehegatte privaten Krankenversicherungsschutz nicht erlangen kann, ist durch ablehnende Bescheide von zwei privaten Krankenversicherungsunternehmen zu erbringen. Die Aufnahme muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils beantragt werden. Im Übrigen gelten Abs. 2, 4 und 6.

Ruhen der Mitgliedschaft

8 - Ist das Mitglied nach § 21 Abs. 1 d) 2. beurlaubt und erlischt der Anspruch auf Krankheitsfürsorge nach § 92 BBG, weil das Mitglied berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V hat, kann auf Antrag die Mitgliedschaft in der KVB für die Dauer der Beurlaubung ruhen. Gleiches gilt für Mitglieder, die mit der gleichen Zweckbestimmung von einer anderen Einrichtung beurlaubt wurden.

§ 20

Beginn der Mitgliedschaft

Zeitpunkt

1 - Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag nachweislich bei einer Bezirksleitung eingegangen ist, falls die Aufnahme nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt wird, der aber nicht später als sechs Monate nach dem Eingang des Antrags liegen darf.

Übertritt

2 - Wird ein in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherter in das Beamtenverhältnis übernommen, so beginnt die Mitgliedschaft abweichend von Abs. 1 mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn der Aufnahmeantrag nachweislich innerhalb von 14 Tagen bei einer Bezirksleitung eingegangen ist.

§ 21

Ende der Mitgliedschaft

Gründe

1 - Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienst des BEV
 1. bei Beamten, sofern sie weder Ruhegehalt noch sonstige Versorgungsbezüge durch das BEV erhalten (siehe auch Abs. 2),
 2. bei angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten, sofern sie weder Rente wegen Erwerbsminderung noch Altersruhegeld erhalten,
 3. bei Angestellten, die von der Versicherungspflicht befreit sind, sofern ihr Ausscheiden nicht auf Gründen beruht, die bei unterstellter Versicherungspflicht zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung oder von Altersruhegeld führen würde,

4. bei hauptamtlichen Ärzten des BEV, sofern sie keine Versorgung nach dem Bahnarztvertrag erhalten,
- c) durch Verlust des Anspruchs des Mitglieds auf Bezüge, Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge, Witwen- oder Witwergeld mit dem letzten Tage des Bezuges (siehe auch Abs. 2); das gilt nicht, wenn die Versorgungsbezüge nur wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
- d) bei Abordnung oder Beurlaubung unter Wegfall des Anspruchs auf Bezüge gegen das BEV; dies gilt nicht
 1. bei Elternzeit nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV),
 2. bei Beurlaubung wegen Kindererziehung oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, soweit das Mitglied während der Beurlaubung Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 92 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hat (s. § 19 Abs. 8),
 3. soweit für Wehr- oder Zivildienstleistende die Mitgliedschaft nach § 26 ruht,
 4. bei Urlaub unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung, wenn dieser nicht länger als einen Monat dauert.
- e) bei Witwen oder Witwern von Angestellten des BEV mit der Wiederverheiratung,
- f) sofern ehemalige Angestellte eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen,
- g) bei Waisen mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Mitgliedschaft,
- h) durch Austritt mit dem Tage des Wirksamwerdens der Austrittserklärung,
- i) durch Ausschluss mit dem im Ausschlussbescheid bestimmten Tage,
- k) durch Eintritt der Versicherungspflicht von Angestellten in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht begonnen hat; beginnt die Versicherungspflicht am Ersten eines Monats, dann endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Vormonats,
- l) durch Verlegen des Haushaltes in das Ausland aus persönlichen Gründen, wenn das BEV keine Bezüge mehr zahlt,
- m) bei Mitgliedern nach § 19 Abs. 7 in der bis zum 31.05.2008 geltenden Fassung mit einer Wiederverheiratung oder sobald ein gesetzlicher Krankenschutz oder ein anderweitiger gleichwertiger Anspruch auf Heilbehandlung besteht oder erlangt werden könnte (z. B. in der Krankenversicherung der Rentner). Sie kann danach nicht wieder begründet werden.

Besondere Fälle

2 - Der Unterhaltsbeitrag nach dem BDG und der Gnadenunterhaltsbeitrag gelten nicht als Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge im Sinne von Abs. 1b Ziffer 1 und Abs. 1c.

Austritt

3 - Der Austritt ist einer Bezirksleitung der KVB schriftlich anzuzeigen; er wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dem die Anzeige bei dieser Bezirksleitung eingeht.

Ausschlusszwang

4 - Ausgeschlossen werden muss, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig - insbesondere durch Verfälschung von Unterlagen oder Vorspiegelung einer Krankheit - missbräuchlich Leistungen in Anspruch genommen oder den Versuch hierzu unternommen oder bei einem solchen Versuch mitgewirkt hat.

Für schuldhaftes Verhalten mitversicherter Angehöriger hat das Mitglied grundsätzlich wie für eigenes zu haften.

Über den Ausschluss wird die für das betreffende KVB-Mitglied personalrechtlich zuständige Dienststelle des BEV unter Angabe der Gründe unterrichtet.

Ausschlussmöglichkeit

5 - Ausgeschlossen werden kann, wer

- a) grob oder wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 verstoßen hat,
- b) erstattete Rechnungsbeträge nicht unverzüglich an den Rechnungsaussteller abgeführt hat,
- c) als Selbstzahler die Beiträge wiederholt unpünktlich zahlt.

Zuständigkeit

6 - Über den Ausschluss entscheidet die zuständige Bezirksleitung der KVB.

Ende

7 - Die Mitgliedschaft endet, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, mit Vorliegen der Voraussetzungen ohne Benachrichtigung durch die KVB. Wer Umstände verschweigt, die zur Beendigung führen und Leistungen entgegennimmt, ist zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 22

Mitversicherung des Ehegatten

Grundsatz

1 - Der Ehegatte eines Mitgliedes ist mitversichert, auch wenn er in einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Privatkrankenkasse versichert ist oder einen eigenen Beihilfeanspruch hat, der sich nicht gegen das BEV richtet.

Waise

2 - Der Ehegatte einer Waise ist nicht mitversichert.

Beginn

3 - Ist das Mitglied bei der Aufnahme bereits verheiratet, so beginnt die Mitversicherung des Ehegatten mit dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft. Bei Eheschließung nach Beginn der Mitgliedschaft beginnt die Mitversicherung mit dem Tag der Eheschließung.

Anmeldung

4 - Mitglieder, die keine Bezüge vom BEV erhalten, und Versorgungsempfänger sind unbeschadet der Bestimmungen des § 26 verpflichtet, den mitversicherten Ehegatten bei einer Bezirksleitung der KVB anzumelden. Wird die Anmeldung versäumt, so sind die entsprechenden Beitragsanteile ab dem für die Anmeldung maßgeblichen Zeitpunkt nachzuentrichten.

Wahl

5 - Ist der Ehegatte selbst nach § 19 aufnahmeberechtigt, so kann er zwischen eigener Mitgliedschaft und Mitversicherung wählen. Die Mitversicherung ist nur bei dem Ehegatten möglich, der der höheren Beitragsgruppe angehört.

Ende

6 - Die Mitversicherung endet

- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mitglieds,
- b) durch den Tod des Mitversicherten,
- c) bei Auflösung der Ehe durch gerichtliche Entscheidung mit deren Rechtskraft.

Befreiung

7 - Der Ehegatte eines Mitglieds wird auf dessen Antrag von der Mitversicherung befreit. Die Befreiung wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei einer Bezirksleitung der KVB eingegangen ist.

Wird der Antrag gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag (vgl. § 19 Abs. 2) oder innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung gestellt, so gilt die Befreiung von Anfang an. Ein von der Mitversicherung befreiter Ehegatte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Befreiung in die Mitversicherung aufgenommen oder wieder aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bezirksleitung der KVB. Die Aufnahme/Wiederaufnahme des von der Mitversicherung befreiten Ehegatten setzt die Zahlung eines Aufnahmegeldes in Höhe von drei Monatsbeiträgen für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige nach der Beitragstafel voraus.

§ 22a

Mitversicherung von Lebenspartnern

1 - Von den Vorschriften dieser Satzung und des Tarifs der KVB gelten bei eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechend:

- a) Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
- b) Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
- c) Vorschriften, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
- d) Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner,
- e) Vorschriften, die sich auf den geschiedenen oder früheren Ehegatten beziehen, für den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft und
- f) Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

Diese Regelungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. Leistungen für Aufwendungen eines Lebenspartners werden rückwirkend ab 1. Januar 2009 gewährt. Die Antragsfrist nach § 31 Abs. 1 der Satzung beginnt frühestens am Tag nach der Veröffentlichung der vorstehenden Satzungsregelung. Die Befreiung von der Mitversicherung gem. § 22 Abs. 7 der Satzung kann für den Zeitraum vor der Veröffentlichung abweichend von den dortigen Regelungen rückwirkend erfolgen.

§ 23

Mitversicherung von Kindern

Voraussetzungen

- 1 - a) Kinder eines Mitgliedes sind mitversichert
 1. wenn sie im Familienzuschlag nach dem BBesG oder entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen berücksichtigungsfähig sind oder
 2. wenn für sie Auslandszuschlag nach dem BBesG oder entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen gewährt wird oder
 3. wenn ehemalige Angestellte für sie Kinderzuschuss von der Deutschen Rentenversicherung oder Kindergeld nach dem BKGG erhalten.
- b) Ferner sind Kinder eines Mitglieds in den Fällen des § 24 Abs. 2 mitversichert, wenn bei Weiterbeschäftigung beim BEV die Voraussetzungen für die Mitversicherung gegeben wären.
- c) bleibt frei
- d) Darüber hinaus sind Kinder eines Mitgliedes nach Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der Mitversicherung entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

Sonstige Kinder

- 2 - Stiefkinder, Pflegekinder oder Enkelkinder eines Mitglieds sowie nichteheliche Kinder eines männlichen Mitglieds sind Kinder im Sinne Abs. 1 a).

Ausnahmen

- 3 - Nicht mitversichert sind Kinder von Waisen sowie Geschwister des Mitglieds oder seines Ehegatten.

Beginn

- 4 - Die Mitversicherung der bei der Aufnahme des Mitglieds vorhandenen Kinder beginnt mit der Mitgliedschaft, für später hinzugekommene Kinder mit dem Tag des Eintritts der Voraussetzungen für die Mitversicherung.

Ende

- 5 - Die Mitversicherung endet
 - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mitglieds,
 - b) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung.

Mitteilungen

- 6 - Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, die für den Beginn oder die Beendigung der Mitversicherung nach dieser Satzung maßgeblich sind, einer Bezirksleitung der KVB unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, so sind die entsprechenden Beitragsanteile ab dem für die Anzeige maßgeblichen Zeitpunkt nachzuentrichten.

Befreiung

7 - Kinder eines Mitglieds werden auf dessen Antrag von der Mitversicherung befreit.

- a) Befreiung aufgrund eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes, eines Freiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder eines vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienstes oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

Die Befreiung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Dienst / die Tätigkeit beginnt; frühestens jedoch mit dem Ende des Monats in dem der Antrag bei einer Bezirksleitung der KVB eingegangen ist.

Die Wiederaufnahme eines von der Mitversicherung befreiten Kindes kann frühestens zum 1. des Monats erfolgen, in dem der Dienst / die Tätigkeit beendet wird. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bezirksleitung der KVB.

- b) Befreiung aus sonstigen Gründen

Die Befreiung aus sonstigen Gründen wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei einer Bezirksleitung der KVB eingegangen ist.

Wird der Antrag gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag (vgl. § 19 Abs. 2) oder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt oder dem Hinzukommen gestellt, so gilt die Befreiung von Anfang an.

Ein aus sonstigen Gründen von der Mitversicherung befreites Kind kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Befreiung in die Mitversicherung aufgenommen oder wiederaufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bezirksleitung der KVB.

Die Aufnahme/Wiederaufnahme eines oder mehrerer aus sonstigen Gründen von der Mitversicherung befreiter Kinder setzt die Zahlung eines Aufnahmegeldes in Höhe von drei Monatsbeiträgen für Waisen nach der Beitragstafel voraus. Wird neben Kindern auch der gleichermaßen von der Mitversicherung befreite Ehegatte in die Mitversicherung aufgenommen/wiederaufgenommen, so ist nur das Aufnahmegeld nach § 22 Abs. 7 zu zahlen.

§ 24

Fortsetzung der Mitgliedschaft

Personenkreis

1 - Die Mitgliedschaft wird fortgesetzt

- a) beim Tode des Mitglieds von dem mitversicherten Ehegatten, wenn er Anspruch auf
1. Witwen- oder Witwergeld oder einen Unterhaltsbeitrag vom BEV oder in Fällen nach Abs. 2 b) von einer Bundesbehörde, in Fällen nach Abs. 2 g) Hinterbliebenenversorgung nach dem Europaabgeordnetengesetz oder dem Abgeordnetengesetz oder entsprechender landesrechtlicher Regelung, oder
 2. Witwen- oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung oder
 3. Versorgung vom BEV nach dem Bahnarztvertrag hat,
- b) beim Tode des Mitglieds (Angestellten), das in der Angestelltenversicherung nicht versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit war, von dem mitversicherten Ehegatten,
- c) von Mitgliedern, die unter Fortzahlung der Bezüge durch das BEV zu einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn oder zu internationalen Organisationen der Eisenbahnen abgeordnet oder beurlaubt werden.

Weitere Berechtigte

2 - Die Mitgliedschaft wird auf Antrag fortgesetzt von Mitgliedern, die

- a) vom BEV aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden oder ein Dienstverhältnis unmittelbar bei der DB AG aufnehmen.
Eine während einer Beurlaubung fortgesetzte Mitgliedschaft bleibt auf Antrag des Mitglieds auch nach Beendigung der Beurlaubung bestehen, wenn das Mitglied endgültig zu dieser Einrichtung übertritt. Die Mitgliedschaft endet, sobald eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt,
- b) vom BEV zu einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn versetzt oder ohne Fortzahlung der Bezüge durch das BEV abgeordnet werden,
- c) zu öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen oder für Aufgaben der Entwicklungshilfe abgeordnet werden,
- d) zu internationalen Organisationen der Eisenbahnen ohne Fortzahlung der Bezüge abgeordnet werden,
- e) in ähnlichen Fällen abgeordnet oder beurlaubt werden, sofern der Vorstand zustimmt,
- f) zu persönlichen Zwecken beurlaubt werden, für die Dauer der Beurlaubung (Ausnahmen siehe § 21 Abs. 1 d),
- g) als Bewerber um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag beurlaubt sind, für die Dauer des Wahlvorbereitungsurlaubs, sowie von Mitgliedern, die Leistungen nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, nach § 27 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder entsprechender landesrechtlicher Regelung erhalten,
- h) aus disziplinarischen Gründen ihren Anspruch auf Bezüge bzw. Versorgungsbezüge verloren haben (vgl. § 21 Abs. 1 Buchst. c).

Waisen

3 - Die Mitgliedschaft wird auf Antrag fortgesetzt

- a) von Waisen, die Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen oder Unterhaltsbeitrag nach dem BeamtVG erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ruhen,
- b) von Halbwaisen, die im Familienzuschlag nach dem BBesG nicht berücksichtigungsfähig sind, solange sie Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach dem BeamtVG erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ruhen.

Für nicht voll geschäftsfähige Waisen ist der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten gestellt, so beginnt die Mitgliedschaft im unmittelbaren Anschluss an die vorausgegangene Mitversicherung, anderenfalls mit dem Tage, an dem der Antrag nachweislich bei einer Bezirksleitung der KVB eingegangen ist. Wird der Antrag später als ein Jahr nach Eintritt der zur Antragstellung berechtigenden Umstände gestellt, so ist ein Aufnahmegeld nach § 19 Abs. 5 zu entrichten.

§ 25

Wiederaufnahme

Ein Mitglied, das ausgetreten ist, kann nicht wiederaufgenommen werden.

Ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, kann auf Antrag einmal wiederaufgenommen werden, sofern ein Anspruch auf Fürsorge gegenüber dem BEV gegeben ist.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von besonderen Bedingungen abhängig machen und die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Antragstellers und der mitzuversichernden Angehörigen verlangen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Antragsteller.

Die Wiederaufnahme setzt die Zahlung eines Aufnahmegeldes in Höhe von 6 Monatsbeiträgen nach der Beitragstafel voraus.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Wiederaufnahmeantrag nachweislich bei einer Bezirksleitung der KVB eingegangen ist, soweit kein späterer Zeitpunkt beantragt wurde. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen davon abweichend entscheiden.

§ 26

Wehrdienst, Zivildienst

Ruhen der Mitgliedschaft

1 - Für die Dauer des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes ruht die Mitgliedschaft.

Mitversicherte Angehörige

2 - Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen können die Mitgliedschaft unter Zahlung eines Zuschlages zum Beitrag auf Antrag aufrechterhalten. Für die Genehmigung ist die Bezirksleitung zuständig.

Leistungen

3 - Wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten, so ruht der Anspruch des Mitglieds auf Leistungen für sich selbst. Es besteht lediglich Anspruch auf Leistungen für die mitversicherten Angehörigen.

Eheschließungen

4 - Heiratet ein Mitglied während des Grundwehr- oder Zivildienstes, so kann es innerhalb von 3 Monaten die Mitversicherung der Ehefrau beantragen. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Anwendung

5 - Die Bestimmungen der Absätze 1 – 4 finden nur Anwendung, wenn nach § 2 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) die §§ 3 bis 53 des WPflG und nach § 1a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) der § 2 Absatz 2 sowie die §§ 2a und 23 des ZDG Geltungskraft erlangen.

VI. Einnahmen

§ 27

Zuschüsse des BEV

Das BEV leistet in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht aus §§ 78, 80 BBG Zuschüsse zu den Tarifaufgaben der KVB.

§ 28

Beiträge

Beitragstafel

1 - Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Beitragstafel im Anhang IV.

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) stellen sich gegenseitig die Angaben zur Verfügung, die für die Beitragsberechnung erforderlich sind.

Zuschlag

2 - Einen Zuschlag zu den Beiträgen zahlen folgende Mitglieder:

- a) solche, die die Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 fortsetzen, soweit sie nicht nach § 29 Abs. 6 Anspruch nur auf den Anteil der Tarifleistungen haben, der durch die Beitragszahlung nach Abs. 1 gedeckt ist,
- b) ehemalige Angestellte der DB,
- c) Witwen oder Witwer von ehemaligen Angestellten der DB,
- d) solche, die die Mitgliedschaft nach § 26 aufrechterhalten,
- e) Mitglieder nach § 19 Abs. 7 in der bis zum 31.05.2008 geltenden Fassung,
- f) in Fällen des § 29a Abs. 1 Ziffer 2, soweit dieser nicht bereits nach vorstehenden Buchstaben a) bis d) entrichtet wird.

Der Zuschlag dient der Abgeltung des fehlenden Fürsorgeanspruchs gegen das BEV. Er wird vom BEV jährlich im Voraus festgesetzt und von der KVB für das BEV eingezogen.

Auf Antrag des Mitglieds wird auf die Zahlung des Zuschlags verzichtet (vgl. aber § 29 Abs. 15). Der Verzicht kann in Fällen nach f) nur für das gesamte Kalenderjahr erfolgen; er kann nicht widerrufen werden.

Beitragsgruppe

3 - Die Beitragsgruppe richtet sich nach der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe des Mitglieds und danach, ob Angehörige mitversichert sind. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 fortsetzen, aber keine Bezüge nach dem BBesG oder den dessen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen erhalten, zahlen - soweit die Bemessungsgrundlage nicht anderweitig festgestellt wird - Beiträge entsprechend Beitragsgruppe 17/67.

Für Mitglieder nach § 19 Abs. 7 in der bis zum 31.05.2008 geltenden Fassung ist die Beitragsgruppe des früheren Ehegatten (ohne mitversicherte Angehörige) zugrunde zu legen, der dieser zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils angehört hat.

Einstufung

4 - Mitglieder, die weder einer Besoldungs- noch einer Vergütungsgruppe angehören, werden in die folgenden Beitragsgruppen eingestuft:

- a) in Beitragsgruppe 1/51: Beamte im Vorbereitungsdienst,
- b) in Beitragsgruppe 68: Waisen,
- c) in die Beitragsgruppe, in die sie bei ihrer planmäßigen Anstellung gehören: Beamte zur Anstellung,
- d) in Beitragsgruppe 17/67: Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des AnTV hinausgehende Vergütung erhalten.

Wehrdienst, Zivildienst

5 - Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ruht die Pflicht zur Beitragszahlung. Wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten, zahlen Mitglieder mit nur einem mitversicherten Angehörigen den Beitrag für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige; sind zwei oder mehrere Angehörige mitversichert, so ist der Beitrag für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen zu zahlen. Der Zuschlag zum Beitrag ist stets in voller Höhe zu entrichten. Bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst bis zum vierten Werktag eines Monats hat das Mitglied ohne mitversicherte Angehörige für diesen Monat keinen Beitrag zu zahlen.

Zahlung

- 6 -
- a) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Es ist grundsätzlich der volle Monatsbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft oder Mitversicherung im Laufe des Monats beginnt oder endet.
 - b) Werden bei Übernahme als Beamter in den Vorbereitungsdienst im Laufe eines Monats Anwärterbezüge anteilmäßig gezahlt, so ist der Beitrag für diesen Monat ebenso anteilmäßig zu erheben.
 - c) Beginnt die Mitgliedschaft beim Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung an einem der letzten drei Werktage eines Monats, so ist der Beitrag erst vom folgenden Monat an zu zahlen.

Einbehaltung

7 - Die Beiträge werden von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten. Das Mitglied erklärt sich durch seinen Beitritt zur KVB hiermit einverstanden.

Selbstzahler

8 - Beiträge, die nicht nach Abs. 7 einbehalten werden können, sind im Voraus, spätestens bis zum Ersten des Monats bei der von der zuständigen Bezirksleitung der KVB bezeichneten Stelle gebührenfrei einzuzahlen.

Sollen die Beiträge aufgrund einer erteilten Einzugsermächtigung des Mitglieds durch die KVB eingezogen werden, sind die Kosten der Rücklastschriftgebühr dem Mitglied anzulasten, wenn der Einzug aus Gründen fehlschlägt, die das Mitglied zu vertreten hat.

Beginn der Änderung

9 - Bei allen Änderungen, die eine Erhöhung des Beitrags zur Folge haben, wird der höhere Beitrag entsprechend nacherhoben. Hat eine Änderung des Familienstandes die Ermäßigung des Beitrages zur Folge, so tritt die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats ein, der auf den Eintritt des Ereignisses folgt.

Rückständige Beiträge

10 - Rückständige Beiträge werden von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten, zu Unrecht gezahlte Beiträge werden erstattet. Die zuständige Bezirksleitung der KVB kann bei Nachforderungen Teilzahlungen zulassen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VII. Leistungen

§ 29

Anspruch auf Leistungen

Berechtigung

1 - Das Recht auf Leistungen für sich und seine mitversicherten Angehörigen steht grundsätzlich nur dem Mitglied selbst zu.

Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen, können nach dem Versterben eines Mitglieds tarifgemäße Zuschüsse mit befreiender Wirkung auf

- ein Konto des Verstorbenen,
- ein durch Vollmacht des Verstorbenen vor seinem Tod bestimmtes Konto,
- das Konto eines durch Erbschein oder eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde ausgewiesenen Erben,

gewährt werden.

Andere als die vorgenannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Zuschüsse zu den vorbezeichneten Aufwendungen, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen nachweislich bezahlt haben und die dem Antrag zugrunde liegenden Belege vorlegen. Abs. 6 bis 16 gelten entsprechend.

Angemessene Beanspruchung

2 - Die Mitglieder und ihre Angehörigen sind verpflichtet, Leistungen nicht in unangemessener Weise zu beanspruchen.

Beginn

3 - Der Anspruch auf Leistungen beginnt mit der Mitgliedschaft, bei der Mitversicherung von Angehörigen mit dem Tage, an dem die Mitversicherung wirksam wird.

Ende

4 - Vom Tage des Ausscheidens aus der KVB an erlöschen alle Ansprüche auf Leistungen, die nach diesem Tage ausgeführt sind.

Rückzahlung

5 - Die Mitglieder sind verpflichtet, alle zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen; sie werden ggf. von den pfändbaren Bezügen oder dem Sterbegeld einbehalten. Auf die Rückzahlung kann zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise verzichtet werden.

Selbst beihilfeberechtigte Mitglieder, Ehegatten, Kinder

6 - Hat das Mitglied oder ein mitversicherter Angehöriger eines Mitglieds (Ehegatte, Kind) durch Rechtsverordnung gemäß § 80 BBG oder entsprechender für den sonstigen Öffentlichen Dienst geltender Bestimmungen in Krankheits- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten einen eigenen Beihilfeanspruch, der sich nicht gegen das BEV richtet, so wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

Für mitversicherte Kinder, für die der Familienzuschlag oder Fürsorgeleistungen der vorbezeichneten Art nicht vom BEV gewährt werden, wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt. Als Familienzuschlag für das Kind gilt eine Leistung nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Auslandszuschlag nach § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbare Leistungen auf anderer Rechtsgrundlage.

Anrechnung des Zuschusses des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag

7 - Erhält ein Angestellter gemäß § 257 SGB V einen Zuschuss des Arbeitgebers zu seinem Krankenversicherungsbeitrag, so ermäßigt sich die Tarifleistung der KVB um die in den letzten 12 Monaten bis zur Antragstellung geleisteten Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit diese nicht bereits auf eine früher gewährte Tarifleistung der KVB angerechnet worden sind. Ferner bleibt der bezuschusste Anteil der Aufwendungen für Krankentagegeldversicherungen unberücksichtigt. Durch die Anrechnung darf der Anteil der Tarifleistung, der durch die Beitragszahlung gedeckt ist, nicht geschmälert werden.

Personen- und Sachschäden mit und ohne Dienstunfall

8 - Heilungskosten sowie Kosten für die Ausbesserung von Schäden an Sehhilfen oder Hilfsmitteln oder für den Ersatz dieser Gegenstände für Mitglieder, die einen Unfall im Dienst erlitten haben, übernimmt die KVB nach dem Tarif, soweit das BEV die Kosten nicht trägt. Gleiches gilt, soweit in solchen Fällen auch ohne Dienstunfall die Schadenskosten vom BEV getragen werden.

9 - Bleibt frei

Entschädigungsanspruch

10 - Haben Mitglieder oder mitversicherte Angehörige kraft gesetzlicher oder anderer Vorschriften (z.B. § 10 Abs. 1 BVG, OEG) einen Entschädigungsanspruch gegen Versorgungsbehörden oder andere Stellen, so besteht insoweit kein Leistungsanspruch gegen die KVB. Mehrkosten für Krankenhauspflege und Zahnersatz, die vom Mitglied etwa über die Richtsätze der Versorgungsbehörde oder anderer zuständiger Stellen hinaus aufgewendet und von diesen nicht getragen werden, sind im Rahmen des Tarifs erstattungsfähig. Bestehen Ansprüche auf Leistungen nach § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 BVG oder entsprechender Vorschriften, werden diese Leistungen aber nicht in Anspruch genommen, so gewährt die KVB tarifgemäße Zuschüsse.

Arbeits-, Schulunfälle

11 - Bei Unfällen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Leistungen des zuständigen Versicherungsträgers zuerst in Anspruch zu nehmen. Mehrkosten, die vom Mitglied über die gesetzliche Leistung hinaus aufgewendet werden, sind im Rahmen des Tarifs erstattungsfähig.

Meldung

12 - Unfälle und Verletzungen jeder Art sind ohne Rücksicht darauf, ob fremdes oder eigenes Verschulden vorliegt, unverzüglich einer Bezirksleitung der KVB zu melden. Wird diese Meldung versäumt, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Ersatzansprüche, Abtretung

13 - Soweit Mitgliedern oder mitversicherten Angehörigen in einem Schadensfall Ersatzansprüche gegen Dritte aufgrund haftpflichtrechtlicher Bestimmungen zustehen, werden keine Leistungen gewährt.

In diesen Fällen kann jedoch ein Vorschuss bis zur Höhe der satzungs- und tarifgemäßen Leistungen gezahlt werden, sofern der Ersatzanspruch in entsprechender Höhe vorher schriftlich an die KVB abgetreten und der Ersatzpflichtige hiervon sofort verständigt wird. Lehnen die Mitglieder dieses ab, so werden Leistungen auch nicht vorschussweise gewährt; bereits bezahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

Kann ein Ersatzanspruch nur durch das Mitglied oder einen Familienangehörigen geltend gemacht werden, oder überlässt die KVB die Geltendmachung des Schadens dem Mitglied oder Familienangehörigen, so ist das Mitglied verpflichtet, die von der KVB gezahlten Vorschüsse mitzufordern und sie nach Erhalt unverzüglich an die KVB abzu-

führen. Über den Verlauf der Verhandlungen hat das Mitglied oder der Familienangehörige die zuständige Bezirksleitung der KVB in angemessener Weise zu unterrichten. Vor Abschluss eines Vergleichs ist die Zustimmung dieser Bezirksleitung einzuholen.

Doppelversicherung

14 -Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Mitglied oder ein mitversicherter Angehöriger gleichzeitig einer privaten Krankenversicherung (PKV) oder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehört.

Eine Doppelversicherung im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor,

- wenn im Versicherungsvertrag die Vorleistung durch die KVB als Hauptversicherung zur Bedingung gemacht wird (KVB-Restkostenversicherung),
- bei einer Krankentagegeldversicherung,
- bei Mitgliedern und/oder Mitversicherten, die unter die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 fallen.

1. Bestimmungen für Doppelversicherte in der PKV bzw. der GKV

Besteht eine Doppelversicherung, ist diese im Erstattungsantrag stets anzugeben.

Zusammen mit dem Erstattungsantrag an die KVB ist nachzuweisen, welche Beträge die andere Krankenversicherung gezahlt hat.

Die satzungsgemäßen Leistungen der KVB, ausgenommen Wochenhilfe und Sterbegeld, werden erforderlichenfalls soweit gekürzt, dass das Mitglied im Ganzen nicht mehr als die entstandenen Aufwendungen erhält. Von der Erstattung ausgeschlossene Leistungen gelten nicht als entstandene Aufwendungen. Bei tariflichen Eigenanteilen handelt es sich nicht um ausgeschlossene Leistungen.

2. Bei einer Doppelversicherung in der GKV gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

a) Pflichtversicherung

Soweit eine Pflichtversicherung besteht, müssen die Leistungen der anderen Krankenversicherung zuerst in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für mitversicherte Kinder, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person (§ 10 SGB V und vergleichbare Regelungen) erfasst werden.

Nehmen Mitglieder oder ihre mitversicherten Angehörigen die ihnen aus ihrer Doppelversicherung zustehenden Erstattungs- bzw. Sachleistungsansprüche nicht in Anspruch,

- obwohl sie der Leistungserbringer als Sachleistung der GKV erbringen kann, wird der Zuschuss, ausgenommen bei Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen, auf den aus Beitragsmitteln gedeckten Anteil der Tarifleistung begrenzt,
- weil sie der Leistungserbringer (z.B. Privatarzt ohne Kassenzulassung) nicht als Sachleistung der GKV erbringen kann, obwohl sie zum Leistungskatalog der GKV gehören, sind geleistete Zuschüsse der GKV in voller Höhe anzurechnen. Wenn die GKV keinen Zuschuss leistet, Zuschüsse der GKV nicht nachgewiesen werden oder entsprechende Erstattungs- bzw. Sachleistungsansprüche nicht ermittelbar sind, werden die Aufwendungen fiktiv um 50 % gekürzt; Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sind nicht zuschussfähig.

Bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen wird der höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung (Stand 01.01.10: 65 vom Hundert) als gewährte Leistung angerechnet.

Zuschüsse zu den Beträgen für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel, die über die Festbeträge nach dem SGB V hinausgehen, sind auf den aus Beitragsmitteln gedeckten Anteil der Tarifleistung begrenzt.

Nehmen Mitglieder oder ihre mitversicherten Angehörigen Leistungen in Anspruch, die nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören (z.B. Wahlleistungen im Krankenhaus), werden zu den Aufwendungen die tarifgemäßen Zuschüsse gezahlt.

Nicht zuschussfähig sind:

- Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel. Dies gilt auch dann, wenn von der GKV keine Sachleistung, sondern eine Geldleistung gewährt wird.
Bei nicht durch Zuschüsse der Kasse gedeckten Anteilen bei der Versorgung mit Zahnersatz handelt es sich nicht um Zuzahlungen bzw. Kostenanteile.
- Als Kostenanteile von der GKV aufgrund von SGB V § 130 Abs. 1 (Arzneimittelrabatt) nicht erstattete Aufwendungen.
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 4 SGB V verlangt wird.
- Selbstbehalte, die von der GKV angerechnet werden, wenn bei Kostenerstattung nach § 13 SGB V der Versicherte Wahltarife nach § 53 SGB V vereinbart hat.
- Abschläge für Verwaltungskosten bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V, werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistung als Abschlagbetrag.
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Mitgliedern und deren mitversicherten Angehörigen, die in der GKV pflichtversichert oder freiwillig mit Beitragszuschuss gemäß § 257 SGB V versichert sind, anstelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewährt wird.

b) freiwillige Versicherung

Soweit eine freiwillige Versicherung besteht, wird bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen der höchstmögliche Festzuschuss der GKV (Stand 01.01.10: 65 vom Hundert) als gewährte Leistung angerechnet. Im Übrigen erfolgt eine tarifgemäße Bezuschussung.

Verzicht

15 -Ist auf die Zahlung des Zuschlags zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 verzichtet worden (vgl. § 28 Abs. 2 letzter Unterabsatz), so wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

Begrenzung

16 -Zahlungen über die dem Mitglied entstandenen Aufwendungen hinaus sind unzulässig.

Ausschluss

17 -Der Vorstand der KVB kann die Erstattung von Rechnungen bestimmter Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker, Krankenhäuser und Angehöriger von Heilberufen (z.B. Bandagisten, Optiker usw.) ausschließen. Der Ausschluss wird bekannt gegeben durch Aufnahme in die „Ausschlussliste“ nach TS 1.5; im Bedarfsfall kann die KVB ihre Mitglieder vorab in geeigneter Form unterrichten. Ist während eines Krankheitsfalles dem Mitglied ein Arztwechsel nicht zumutbar, so kann die zuständige Bezirksleitung auf Antrag des Mitglieds die Weiterbehandlung durch den ausgeschlossenen Arzt bis zum Ende des Krankheitsfalles, längstens bis zu drei Monaten nach der Bekanntmachung, ausnahmsweise genehmigen. Auch die Erstattung von Kosten für bestimmte Arzneien, Heilmittel und Heilverfahren kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 29a

Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften

Leistungen bei Überschreitung der Einkommensgrenze

1 - Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte oder der Gesamtbetrag der vergleichbaren ausländischen Einkünfte des mitversicherten Ehegatten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5a EStG im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Erstattungsantrags die nach Absatz 4 maßgebliche Einkommensgrenze, so wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

Das gilt nicht, wenn

1. der Ehegatte nach § 19 selbst aufnahmeberechtigt ist oder
2. der nicht auf Beitragsmitteln beruhende Anteil der Tarifleistung durch Zahlung eines Zuschlags zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 f) abgegolten wird oder
3. das Mitglied erklärt, dass die maßgebende Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird und diese Erklärung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres bestätigt.

Die ungekürzte Tarifleistung wird in diesem Falle insoweit zunächst unter Vorbehalt gewährt.

Einkünfte

2 - Die Einkünfte nach Abs. 1 umfassen folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der um die Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG zu erhöhen bzw. zu vermindern ist. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Im Ausland erzielte Einkünfte bleiben unberücksichtigt, wenn sie im Rahmen einer durch Auslandsverwendung des Mitglieds aufgenommenen oder fortgeführten Erwerbstätigkeit erzielt wurden.

Für die Ermittlung der Einkünfte sind die Vorschriften des Steuerrechts maßgebend.

Der zuständigen Bezirksleitung sind auf Anforderung Einkommensteuerbescheide, Steuerbescheinigungen oder andere gleichwertige Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht wie angefordert, so wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

3 - bleibt frei

Einkommensgrenze

4 - Die Einkommensgrenze für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften beträgt für das Jahr 2021 20.000 €.

Diese Einkommensgrenze wird in den Folgejahren jährlich, auf volle Euro abgerundet, im gleichen Verhältnis angepasst, in dem sich der allgemeine Rentenwert West nach der jeweils gültigen Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres erhöht. Die Anpassung ist erstmalig für Erstattungsanträge im Jahr 2024 zu Grunde zu legen.

Die jeweils gültige Einkommensgrenze wird von der Hauptverwaltung der KVB jährlich berechnet und mit einem Informationsblatt zur Satzung bekannt gegeben.

§ 30

Gewährung von Leistungen

Grundlage

1 - Die KVB gewährt ihren Mitgliedern Leistungen nach dieser Satzung und dem Tarif im Anhang V.

Antrag

2 - Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur das Mitglied selbst oder eine vom Mitglied bevollmächtigte Person, für nicht voll geschäftsfähige Waisen der gesetzliche Vertreter. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Bezirksleitung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds zulassen, dass auch mitversicherte Angehörige oder deren gesetzliche Vertreter ohne Zustimmung des Mitglieds Leistungen beantragen. Für den Antrag sind ein vorgeschriebener Vordruck, den die KVB unentgeltlich abgibt, oder von der KVB freigegebene elektronische Antragsverfahren zu verwenden.

Erstattungsanträge sollen binnen 28 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der KVB bearbeitet und der Erstattungsbetrag zur Zahlbarmachung angewiesen sein. Sollte der Termin nicht eingehalten sein, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Information.

Zuständigkeit

3 - Über die Anträge auf Leistungen entscheidet eine Bezirksleitung der KVB.

4 - bleibt frei

Belege

5 - Dem Vordruck „Erstattungsantrag“ sind alle Belege beizufügen. Zweitschriften sind grundsätzlich ausreichend; auf Rezeptkopien muss ein Originalstempel der abgebenden Apotheke angebracht sein.

Bei der Nutzung von der KVB freigegebener elektronischer Antragsverfahren sind alle Images (Abbilder) der Belege zu übermitteln, bei Rezepten muss der Originalstempel der abgebenden Apotheke erkennbar sein.

Rechnungen von Ärzten, Zahnärzten, Dentisten und anderen Heilbehandlern sowie Krankenhäusern müssen den Namen des Behandelten, Tag, Zahl und Art der Verrichtungen, die Einzelbeträge und die Angabe der Krankheit enthalten.

Rückgabe der Belege

6 - Mit Vordruck „Erstattungsantrag“ vorgelegte Belege werden nicht zurückgesandt, sondern durch die KVB vernichtet. In begründeten Fällen können elektronisch reproduzierte Belege zur Verfügung gestellt werden.

Zahlung von Erstattungsbeträgen

7 - Die Zahlung erfolgt im Inlandszahlungsverkehr (IZV) gebührenfrei auf das vom Mitglied angegebene Konto. Grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb der EU-Länder stehen dem IZV gleich, wenn die Voraussetzungen nach EU-Verordnung 2560/2001 erfüllt sind.

Bei Zahlungen ins übrige Ausland werden die Auslandsüberweisungsgebühren nur dann von der KVB getragen, wenn sich das Mitglied aus Gründen dienstlichen Interesses im Ausland befindet und dort sein Konto unterhält.

Zahlung an Rechnungsaussteller

8 - Die Bezirksleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen für Rechnung des Mitglieds unmittelbar an den Rechnungsaussteller zu leisten.

§ 31

Ausschlussfrist, Übertragung, Aufrechnung

Beginn

1 - Leistungen nach Satzung und Tarif werden nur gewährt, wenn das Mitglied sie binnen Jahresfrist beantragt. Diese Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage der Erstausfertigung der Rechnung. Bei häuslicher Pflege nach Tarifstelle 5 beginnt die Ausschlussfrist mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde. In den Fällen nach Tarifstelle 9 - Wochenhilfe - beginnt die Ausschlussfrist mit dem Tag der Geburt, der Annahme des Kindes oder der Aufnahme in den Haushalt. Der Anspruch auf Sterbegeld entsteht mit dem Todesfall.

Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

Bei glaubhaft unverschuldeter Fristversäumnis kann der Bezirksgeschäftsführer auf Antrag Nachfrist gewähren.

Abtretung, Verpfändung

2 - Der Anspruch auf Leistungen kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; jedoch ist die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger bezüglich des für seine Forderungen zustehenden und noch nicht ausgezahlten Betrages eines Zuschusses zulässig.

Aufrechnung

3 - Die Mitglieder sind nicht berechtigt, Ansprüche an die KVB gegen deren Beitragsforderungen aufzurechnen.

Verfall

4 - Von der KVB zu zahlende Beträge, die binnen Jahresfrist nach Fälligkeit dem Empfänger nicht zugestellt werden konnten, verfallen zugunsten der KVB.

§ 32

Beschwerdeverfahren

Beschwerde

1 - Gegen Entscheidungen der Bezirksleitungen aus dem Mitgliedschafts- und Beitragsrecht (vgl. §§ 19 bis 26 und 28) oder Leistungsrecht (vgl. §§ 29 bis 31, 34 und Anhang V) kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten Beschwerde zum Beschwerdeausschuss bei einer Bezirksleitung der KVB erheben.

2 - bleibt frei

Weitere Beschwerde

3 - Gegen Beschwerdeentscheidungen des Beschwerdeausschusses ist innerhalb einer gleichen Ausschlussfrist die weitere Beschwerde an den Vorstand gegeben.

Die weitere Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Beschwerdeausschuss nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Beschwerde über diese entschieden hat.

Wenn die zuständige Bezirksleitung die Beschwerde nicht fristgerecht bearbeiten kann, so hat sie dies gegenüber der Hauptverwaltung rechtzeitig zu begründen.

Beschwerde an den Vorstand

4 - Gegen Entscheidungen der Hauptverwaltung der KVB ist binnen einer Ausschlussfrist von 3 Monaten die Beschwerde an den Vorstand gegeben.

Klage

5 - Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten die Klage im ordentlichen Rechtsweg (vgl. § 1) zulässig.

Hat der Vorstand nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der weiteren Beschwerde über diese entschieden, so ist die Klage auch ohne vorausgegangene Entscheidung des Vorstandes zulässig.

Wirkung der Beschwerde

6 - Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Zustellung

7 - Beschwerdeentscheidungen, die der Beschwerde nicht oder nicht vollständig abhelfen, sind durch Zustellungsurkunde zuzustellen. Die Ausschlussfristen beginnen mit der Zustellung.

Form

8 - Beschwerden sind schriftlich, durch Email, Fax oder mündlich zur Niederschrift

- nach Absatz 1 bei einer Bezirksleitung,
- nach Absätzen 3 oder 4 bei der Hauptverwaltung der KVB

einzubringen.

VIII. Sonstiges

§ 33

Auflösung

Zuständigkeit

1 - Die KVB kann nach Anhören des Vorstandes und Zustimmung der Vertreterversammlung vom BMDV im Einvernehmen mit dem HPR und dem BesHPR aufgelöst werden.

Vermögen

2 - Das bei der Auflösung der KVB nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen ist entsprechend der in Artikel 1 § 14 Abs. 5 ENeuOG für die Klinik und den Klinikfonds vorgesehenen Regelung zu verwenden.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Übergangsbestimmungen

Getrennt lebende Ehefrauen oder Haushaltsführende

1 - Soweit nach bisherigem Satzungsrecht getrennt lebende Ehefrauen oder Haushaltsführende mitversichert waren, so bleibt es dabei.

Ehemalige Angestellte der DB

2 - Ehemalige Angestellte und Hinterbliebene von ehemaligen Angestellten der DB, deren erstmaliger Rentenbezug vor dem 01.06.1974 liegt, bleiben von der Zahlung des Beitragszuschlags nach § 28 Abs. 2 befreit. Befreit bleiben auch spätere Hinterbliebene von Angestelltenrentnern (ehemalige Angestellte der DB), soweit diese Rentner aufgrund des Beginns ihres Rentenbezuges vor dem 01.06.1974 von der Zahlung des Beitragszuschlages befreit gewesen waren.

Mitgliedern, die am 31.12.1988 der KVB angehört haben und auf deren Mitgliedschaft die Vorschriften des § 28 Abs. 2 b) und c) zutreffen, kann auf Antrag der Betrag für Beitrag und Zuschlag zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 auf die Höhe des als freiwilliges Mitglied der BAHN-BKK ohne Krankengeldanspruch zu entrichtenden Betrages festgesetzt werden.

Leistungen für selbst beihilfeberechtigte Mitglieder

3 - Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 bis zum 31.12.03 fortgesetzt haben, gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 nicht. Der Vorstand der KVB kann für diese Mitglieder anstelle des Zuschlags nach § 28 Abs. 2 eine andere Beitrags- und Leistungsregelung treffen.

4 - Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 b) nach dem 01.01.2008 fortgesetzt haben und deren mitversicherte Angehörige ohne eigenen Beihilfeanspruch gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 dahingehend, dass sich der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung nach der Differenz zwischen der individuellen Beihilfeleistung und der Tarifleistung der KVB berechnet.

Auf Antrag findet diese Regelung auch für Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige ohne eigenen Beihilfeanspruch nach Abs. 4 Satz 1 Anwendung, die ihre Mitgliedschaft im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 fortgesetzt haben.

Doppelversicherung

5 - a) Besteht für ein Mitglied oder einen mitversicherten Ehegatten eine Doppelversicherung nach § 29 Abs. 14 und ist die Mitgliedschaft in der KVB vor dem 01.07.1980 begründet worden, gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 14 Nr. 2 nicht. Soweit die GKV nichts anderes bestimmt, darf das Mitglied selbst entscheiden, welche Versicherung es zuerst in Anspruch nehmen will.

b) Die Bestimmungen nach § 34 Abs. 5 a) gelten nicht für Leistungen nach Tarifstellen 8.9 bis 8.12 und Anlage 1 zum Tarif der KVB.

Abweichende Beitragsfestsetzung für geschiedene Ehegatten in besonderen Fällen

6 - Früheren Ehegatten eines KVB-Mitgliedes, die gemäß § 19 Abs. 7 in der bis zum 31.05.2008 geltenden Fassung eine eigene Mitgliedschaft begründet haben, kann vom 01.01.04 an auf Antrag der Betrag für Beitrag und Zuschlag nach § 28 Abs. 2 auf die Höhe des Betrages festgesetzt werden, der von einem freiwilligen Mitglied der BAHN-BKK ohne Krankengeldanspruch zu entrichten wäre. Als Mindestbeitrag ist jedoch der Regelbeitrag nach der Beitragstafel unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe, der der geschiedene Ehegatte angehört, zu zahlen (vgl. § 28).

§ 35

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 01.01.1996 mit Nachtrag 9 und einer Gültigkeit vom 01.01.2018 tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

KVB Mitgliedsausweis



KRANKENVERSORGUNG
DER BUNDESBahnBEAMTEN

Mitgliedsausweis

Muster Musterfrau

11-11 XXX XXX
Mitgliedsnummer

III
Beitragsklasse

01.01.1906
Geburtsdatum

Bezirksleitung Kassel, Franz-Ulrich-Str. 12
34117 Kassel, Tel.: (0561) 7813-0

Ausweispflicht!

Bitte legen Sie bei allen Behandlungen und auch bei einer Aufnahme ins Krankenhaus Ihren Mitgliedsausweis vor, um die Anwendung bestehender Verträge sicherzustellen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie bei der KVB versichert sind.

Unterschrift des Karteninhabers

Hinweis für den Finder:

Bitte senden Sie den Ausweis an die Adresse der umseitig genannten Bezirksleitung.

KVB Versichertenausweis

 **KRANKENVERSORGUNG
DER BUNDESBAHNBEAMTEN**
Bezirksleitung Kassel
Versichertenausweis

11-11-XXXXXX
Mitgliedsnummer

III
Beitragsklasse

Vorname1234567891234Name1234567891234567
Versicherte(r)

A123456789
Krankenversicherungsnummer

XX.XX.XXXX
Geburtsdatum

Ausweispflicht!

Bitte legen Sie bei allen Behandlungen und auch bei einer Aufnahme ins Krankenhaus Ihren Versichertenausweis vor, um die Anwendung bestehender Verträge sicherzustellen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie bei der KVB versichert sind.

Unterschrift des Karteninhabers

Im Falle des Auffindens an folgende Adresse senden:
Bezirksleitung Kassel, Franz-Ulrich-Str. 12-34117 Kassel
Tel.: (0561) 7813-0

Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mitgliedervertreter

1 - Die Gesamtzahlen der KVB-Mitglieder je KVB-Bezirk werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Mitgliedervertreter zugeteilt, bis alle 30 Mitgliedervertreter verteilt sind. Jeder Bezirk erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Mitgliedervertreter oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Mitgliedervertreter zu verteilen, so entscheidet das Los.

2 - Die ermittelte Verteilung der Mitgliedervertreter auf die KVB-Bezirke bildet die Grundlage für die Verteilung der Mitgliedervertreter durch die Vorsitzenden des HPR und des BesHPR im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 vorzunehmenden Aufteilung der zu wählenden Mitgliedervertreter und deren Zuteilung auf die vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Die vorgenommene Mandatsaufteilung ist jeweils spätestens zwei Monate vor der Wahl in einer ordentlichen Sitzung des HPR bzw. BesHPR zu beschließen.

3 - Die Vorsitzenden des HPR und des BesHPR legen im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 vorzunehmenden Aufteilung die auf jeden HPR entfallende Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter und deren Zuteilung auf die vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR fest.

Die vorgenommene Mandatsaufteilung ist jeweils spätestens 2 Monate vor der Wahl in einer ordentlichen Sitzung des HPR bzw. BesHPR zu beschließen.

Bestimmungen für die Auswahl und Wahl der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter

- 1 - Die Auswahl und Wahl ist im Rahmen der Tagesordnung einer Sitzung des GPR bzw. PR und BesPR sowie des HPR und BesHPR zu behandeln.
- 2 - Bei den Wahlen sind die Vorschriften in § 39 BPersVG maßgebend. Vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Beamten- und Angestelltengruppe.
- 3 - Vorgeschlagen bzw. gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung.
- 4 - Verfahrensweise der GPR bzw. PR und BesPR:
 - a) Die Auswahl jedes dem HPR und dem BesHPR vorzuschlagenden Mitgliedervertreters und jedes Stellvertreters ist in der Sitzung besonders zu behandeln.
 - b) Die Namensvorschläge sind mit Angabe des KVB-Bezirks und der Dienst-/ Beschäftigungsstelle, denen der Vorgeschlagene angehört, in der Sitzung an den Vorsitzenden zu richten.
 - c) Gehen nur ein oder zwei Namensvorschläge ein, so ist durch Handzeichen abzustimmen.
 - d) Gehen drei und mehr Namensvorschläge ein, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Jedes abstimmungsberechtigte GPR- bzw. PR- und BesPR-Mitglied kann dabei nur den Namen eines Vorgeschlagenen auf den Stimmzettel schreiben. Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, sind ungültig.
 - e) Die Vorsitzenden der vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR teilen den Vorsitzenden des HPR und BesHPR die ausgewählten Kandidaten und deren ersten und zweiten Stellvertreter unverzüglich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Dienst-/ Beschäftigungsstelle, privater Anschrift und Angabe des KVB-Bezirks, denen die Vorgeschlagenen bzw. deren Stellvertreter angehören, mit.
- 5 - Verfahrensweise des HPR und BesHPR:
 - a) Die Wahl der Mitgliedervertreter im HPR und im BesHPR erfolgt auf der Grundlage der von den GPR bzw. PR und BesPR erstellten Vorschläge über Stimmzettel.
 - b) Bei der Wahl ist die festgelegte Aufteilung der Mitgliedervertreter auf die KVB-Bezirke maßgebend.
 - c) Eine besondere Wahl der Stellvertreter findet nicht statt. Die von den GPR bzw. PR und BesPR je vorgeschlagenen Mitgliedervertreter mitgeteilten ersten und zweiten Stellvertreter gelten mit der Wahl des Mitgliedervertreters als gewählt.
 - d) Die Stimmzettel für den Wahlvorgang im HPR und im BesHPR werden von der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR vorbereitet. In diesem Stimmzettel werden die von den GPR bzw. PR und BesPR vorgeschlagenen Mitgliedervertreter unterteilt in die KVB-Bezirke unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Dienst-/ Beschäftigungsstelle aufgeführt. Für die Kennzeichnung bei der Wahl ist bei jedem Namen am rechten Rand ein Kreis vorzusehen.
 - e) Gewählt sind die Mitgliedervertreter, die bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder des HPR bzw. BesHPR erhalten haben.

- f) Hat ein vorgeschlagener Mitgliedervertreter im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht, steht der entsprechende Wahlvorschlag in einem weiteren Wahlgang erneut zur Abstimmung.
- g) Vor dem weiteren Wahlgang können die Mitglieder des HPR bzw. BesHPR Gegenanschläge an den Vorsitzenden des HPR bzw. BesHPR richten. Dabei können jeweils nur Bewerber aus dem KVB-Bezirk vorgeschlagen werden, dem der im ersten Wahlgang nicht gewählte Bewerber angehört.

Bestimmungen für die Wahlen der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter für den Vorstand

1 - Die Vorsitzenden des HPR und des BesHPR legen im Rahmen der nach § 6 Abs. 1 erfolgten Aufteilung die auf jeden HPR entfallende Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter und deren Zuteilung auf die vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR fest. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt.

Die vorgenommene Mandatsaufteilung ist jeweils spätestens zwei Monate vor der Wahl in einer ordentlichen Sitzung des HPR bzw. BesHPR zu beschließen.

2 - Die Auswahl und Wahl ist im Rahmen der Tagesordnung einer Sitzung des GPR bzw. PR und BesPR sowie des HPR und BesHPR zu behandeln. Bei den Wahlen sind die Vorschriften in § 39 BPersVG maßgebend. Vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Beamten- und Angestelltengruppe.

3 - Vorgeschlagen bzw. gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung.

4 - Verfahrensweise der GPR bzw. PR und BesPR:

- a) Die Auswahl jedes dem HPR bzw. dem BesHPR vorzuschlagenden Mitgliedervertreters und jedes Stellvertreters ist in der Sitzung besonders zu behandeln.
- b) Die Namensvorschläge sind mit Angabe des KVB-Bezirks und der Dienst-/Beschäftigungsstelle, denen der Vorgeschlagene angehört, in der Sitzung an den Vorsitzenden zu richten.
- c) Gehen nur ein oder zwei Namensvorschläge ein, so ist durch Handzeichen abzustimmen.
- d) Gehen drei und mehr Namensvorschläge ein, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Jedes abstimmungsberechtigte GPR- bzw. PR- und BesPR-Mitglied kann dabei nur den Namen eines Vorgeschlagenen auf den Stimmzettel schreiben. Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, sind ungültig.
- e) Die Vorsitzenden der vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR teilen den Vorsitzenden des HPR und BesHPR die ausgewählten Kandidaten und deren ersten und zweiten Stellvertreter unverzüglich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Dienst-/Beschäftigungsstelle, privater Anschrift und Angabe des KVB-Bezirks, denen die Vorgeschlagenen bzw. deren Stellvertreter angehören, mit.

5 - Verfahrensweise des HPR und BesHPR:

- a) Die Wahl der Mitgliedervertreter im HPR und im BesHPR erfolgt auf der Grundlage der von den GPR bzw. PR und BesPR erstellten Vorschläge über Stimmzettel.
- b) Bei der Wahl ist die festgelegte Aufteilung der Mitgliedervertreter auf die KVB-Bezirke maßgebend.
- c) Eine besondere Wahl der Stellvertreter findet nicht statt. Die von den GPR bzw. PR und BesPR je vorgeschlagenen Mitgliedervertreter mitgeteilten Stellvertreter gelten mit der Wahl des Mitgliedervertreters als gewählt.

- d) Die Stimmzettel für den Wahlvorgang im HPR und im BesHPR werden von der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR vorbereitet. In diesem Stimmzettel werden die von den GPR bzw. PR und BesPR vorgeschlagenen Mitgliedervertreter unterteilt in die KVB-Bezirke unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Dienst-/Beschäftigungsstelle aufgeführt. Für die Kennzeichnung bei der Wahl ist bei jedem Namen am rechten Rand ein Kreis vorzusehen.
- e) Gewählt sind die Mitgliedervertreter, die bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder des HPR bzw. BesHPR erhalten haben.
- f) Hat ein vorgeschlagener Mitgliedervertreter im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht, steht der entsprechende Wahlvorschlag in einem weiteren Wahlgang erneut zur Abstimmung.
- g) Vor dem weiteren Wahlgang können die Mitglieder des HPR bzw. BesHPR Gegenvorschläge an den Vorsitzenden des HPR bzw. BesHPR richten. Dabei können jeweils nur Bewerber aus dem KVB-Bezirk vorgeschlagen werden, dem der im ersten Wahlgang nicht gewählte Bewerber angehört.
- h) Die Vorsitzenden des HPR und des BesHPR verständigen die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder von ihrer Wahl.

Beitragstafel

Der Beitrag beträgt ab 01. Februar 2024

- für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen 8,4 %
- für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige 5,6 %

eines Betrages, der sich aus der Summe von Grundgehalt Besoldungsgruppe A 7, Überleitungsstufe zu Stufe 8, der am 31.12.2023 geltenden Überleitungstabelle für die Besoldungsordnung A zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 der am 31.12.2023 geltenden Bundesbesoldungsordnung A ergibt, vermindert um den Anteil der jährlichen Sonderzahlung. Hierfür ist der Betrag um 10,42 € zu vermindern und mit dem Faktor 0,9524 zu multiplizieren.

Der hiernach sich ergebende Beitrag wird für Mitglieder

in Besoldungs- und Vergütungs- gruppen	mit einem Hebesatz = von	Beitragsgruppe mit/ohne Angehörige
A 1/X	70,00 %	1 - 51
A 2/X	74,51 %	2 - 52
A 3/IXb	76,47 %	3 - 53
A 4/IXa	82,35 %	4 - 54
A 5/VIII	88,24 %	5 - 55
A 6/VII	94,12 %	6 - 56
A 7/VIb/VIa	100,00 %	7 - 57
A 8/Vc	105,88 %	8 - 58
A 9/Vb/Va	111,76 %	9 - 59
A 10/IVb	117,65 %	10 - 60
A 11/IVa	123,53 %	11 - 61
A 12/C1/III/IIb	129,41 %	12 - 62
A 13/IIa	135,29 %	13 - 63
A 14/Ib und Bahnärzte	141,18 %	14 - 64
A 15/C2/Ia und Bahnärzte	147,06 %	15 - 65
A 16/C 3 und Bahnärzte	152,94 %	16 - 66
B/C4/Angestellte nach § 28 Abs. 4 d und Bahnärzte	168,63 %	17 - 67
Waisen	61,76 %	68

des Eckmann Beitrags vom 01. Februar 2024 an eingehoben. Der Einhebungsbetrag für jede Beitragsgruppe ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden; er wird gemäß § 18 der Satzung bei jeder Beitragsänderung bekannt gegeben.

Werden Bezüge unter Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung gezahlt, so ist der Beitrag in der Höhe zu entrichten, wie er sich nach Änderung der Besoldungsordnung A ergeben wird; bezüglich des unter Vorbehalt geleisteten Anteils der Bezüge ist auch der Beitrag insoweit unter Vorbehalt zu entrichten; sonst ist er zu erstatten.

Angestellte, deren Grundvergütung sich aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Bestimmungen nach der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe bestimmt, zahlen Beiträge nach der Beitragsgruppe, die der für die Grundvergütung maßgebenden Vergütungsgruppe entspricht.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgruppeneinstufung der Mitglieder, die keine Bezüge nach dem BBesG oder den dessen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen erhalten, gilt ein auf volle fünfzig Euro abgerundeter Betrag, der sich aus dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 ergibt.

Anzurechnen ist das steuerpflichtige Einkommen des Mitglieds. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Zulagen, die nicht in Bezug auf das Amt oder die Stellung gewährt werden, werden nicht angerechnet.

Es ist mindestens der Beitrag nach der Beitragsgruppe zu erheben, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

Die für die Beitragsgruppeneinstufung maßgebenden Beträge sind bei jeder Änderung der Besoldungsordnung A von der Hauptverwaltung der KVB neu festzusetzen.

Erhöht sich das Einkommen des Mitglieds aufgrund einer Ernennung, Beförderung oder Höhergruppierung, ändert sich die Beitragsgruppe entsprechend.

Informationsblatt KVB-Beiträge ab dem 01. Februar 2024*

Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Betrag Euro	Beitragsgruppe	Betrag Euro
1	189,30	51	126,20
2	201,50	52	134,30
3	206,80	53	137,80
4	222,70	54	148,40
5	238,60	55	159,10
6	254,50	56	169,60
7	270,40	57	180,20
8	286,30	58	190,80
9	302,20	59	201,40
10	318,10	60	212,10
11	334,00	61	222,70
12	349,90	62	233,30
13	365,80	63	243,90
14	381,70	64	254,50
15	397,60	65	265,10
16	413,50	66	275,70
17	455,90	67	303,90
		68	111,30

(*nicht Bestandteil der Satzung)

**Informationsblatt Bemessungsgrundlage für die Einstufung in Beitragsgruppen
gem. § 28 Abs. 3 / Anhang IV der Satzung der KVB (Stand 01.04.2022)***

Einkommen bis Euro	Beitragsgruppe
2.700,00	2 / 52
2.800,00	3 / 53
2.950,00	4 / 54
3.050,00	5 / 55
3.200,00	6 / 56
3.450,00	7 / 57
3.700,00	8 / 58
4.000,00	9 / 59
4.450,00	10 / 60
4.950,00	11 / 61
5.450,00	12 / 62
6.050,00	13 / 63
6.550,00	14 / 64
7.400,00	15 / 65
8.200,00	16 / 66
mehr als 8.200,00	17 / 67

Aktualisierungen nach Drucklegung finden Sie auf der Internetseite
www.kvb.bund.de unter Krankenversorgung/Beiträge

(*nicht Bestandteil der Satzung)

**Informationsblatt zu den Einkommensgrenzen nach § 29a Absatz 4
Stand 04. Juli 2023***

Jahr	Einkommensgrenze
2021	20.000 €
2024	20.878 €

(*nicht Bestandteil der Satzung)

Fortsetzung Seite 55

Stichwortverzeichnis

	§	Abs.
A		
Abtretung		
des Anspruchs auf Leistungen	31	2
von Ersatzansprüchen	29	13
Änderungen		
des Tarifs	17	2
.....	18	
der Satzung	17	2
.....	18	
des Beitrags	28	9
Amtszeit		
der Mitgliedervertreter der Vertreterversammlung	4	3
der Mitgliedervertreter im Vorstand	6	3
Anrechnung		
des Arbeitgeberzuschusses	29	7
einer gewährten Beihilfe	29	6
Anspruch auf Leistungen		
Mitglied, hinterbliebener Ehegatte oder Kinder	29	1
anderer Personen	29	1
Beginn	29	3
Begrenzung	29	16
Ende	29	4
Rückzahlung	29	5
bei Ableistung des Wehrdienstes	26	3
Arbeitsunfall	29	11
Auflösung der KVB	33	
Aufnahme		
-antrag	19	2
-berechtigte	19	1
-geld	19	5
verspätet	19	5
Aufsicht	17	1
Ausgabendeckung	11	3
Ausschluss		
aus der KVB	21	4,5,6
- frist	31	1
von Berechnungen bestimmter Heilbehandler	29	17
von Arzneien, Heilmitteln und Heilverfahren	29	17
Ausschüsse	7	3
außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung	4	8
Austritt	21	3
B		
Befreiung von der Mitversicherung		
- des Ehegatten	22	7
- der Kinder	23	7

	§	Abs.
Beginn		
des Anspruchs auf Leistungen	29	3
der Mitgliedschaft	20	
der Mitversicherung des Ehegatten	22	3
der Mitversicherung von Kindern	23	4
Begrenzung des Erstattungsbetrages	29	16
Beihilfeberechtigung		
Mitglied, Ehegatte, Kinder	29	6
Kürzung der Tarifleistung	29	6
Beiträge	28	
Einbehaltung	28	7
Einstufung	28	3, 4
Selbstzahler	28	8
Wehr- und Zivildienst	28	5
Zahlung	28	6
Zuschlag	28	2
Belege	30	5
Beschlüsse		
der Vertreterversammlung	4	12
des Vorstandes	6	7
Beschlussfähigkeit		
der Vertreterversammlung	4	10
des Vorstandes	6	5
Beschwerde		
- ausschüsse bei den Bzl	10	
- verfahren	32	
betriebliche Sozialeinrichtung	1	1
Bezirksgeschäftsführer	9	3
Bezirksleitungen	9	
D		
Dienstunfall	29	8
Doppelversicherung	29	14
Wahlrecht	34	5
E		
Ehrenamt	3	5
Einbehaltung der Beiträge	28	7
Einberufung		
der Vertreterversammlung	4	7, 8
des Vorstandes	6	4
Ende		
der Mitgliedschaft		
Gründe	21	1
Ausschluss	21, 4, 5,	6
Austritt	21	3
der Mitversicherung		
des Ehegatten	22	6
der Kinder	23	5

	§	Abs.
Entschädigungsanspruch nach BVG, OEG	29	10
Ersatzansprüche	29	13
F		
Fortsetzung der Mitgliedschaft	24	
G		
Gerichtsstand	1	2
Geschäftsbereich der Bezirksleitungen	9	1
Geschäftsjahr	11	1
Geschäftsplan	9	4
Gewährung von Leistungen	30	
H		
Hauptgeschäftsführer	8	2
Hauptvertreter der Versicherten	6	2
Hauptverwaltung	8	
J		
Jahresabschluss	13	
K		
Kinder, Mitversicherung	23	
Klage	32	5
L		
Leistungen		
Anspruch auf -	29	
Begrenzung der -	29	16
bei Doppelversicherung	29	14
bei eigenem Beihilfeanspruch	29	6
.....	34	3,4
bei Entschädigungsanspruch	29	10
für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften	29a	
Rückzahlung	29	5
M		
Meldungen		
bei Beginn oder Beendigung der Mitversicherung	23	6
bei Unfällen und Verletzungen	29	12
Mitgliedervertreter		
in der Vertreterversammlung	4	1
im Vorstand	6	1

	§	Abs.
Mitgliedschaft		
Antrag auf -	19	2
Antragsfrist	19	3
Beginn der -	20	
Berechtigte	19	1
Ende der -	21	
Fortsetzung der -	24	
Ruhen der - bei Wehr- oder Zivildienst	26	1
Zuständigkeit für die Aufnahme	19	4
Mitgliedsausweis	19	6
Mitversicherung		
des Ehegatten	22	
des Lebenspartners	22a	
von Kindern	23	
O		
Organe	3	
P		
Personenschäden bei Dienstunfall	29	8
Pflegekinder, Mitversicherung	23	2
R		
Rechnungsführung	11	
Rechnungsprüfung	12	
Rückgabe der Belege	30	6
Rücklage	11	4
S		
Sachschäden mit und ohne Dienstunfall	29	8
Satzungsänderungen	18	
Genehmigung	17	2
Zuständigkeit	5	
Schadenersatzanspruch	29	13
Schulunfall	29	11
Selbstzahler		
Zahlung der Beiträge	28	8
Sitz der KVB	1	3
Stiefkinder, Mitversicherung	23	2
T		
Tarifänderungen	18	
Genehmigung	17	2
Zuständigkeit	7	2

	§	Abs.
Tod des Mitglieds		
Ende der Mitgliedschaft	21	1
Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Ehegatten	24	1
U		
Übergangsbestimmungen	34	
Unfall		
Arbeitsunfall	29	11
Abtretung von Ersatzansprüchen	29	13
Dienstunfall	29	8
Meldung	29	12
Schulunfall	29	11
V		
Verlegung des Haushalts in das Ausland	21	1
Verpfändung des Anspruchs auf Leistungen	31	2
Versicherten ausweis	19	6
Vertreterversammlung	4	
Amtszeit	4	3
Aufgaben	5	
außerordentliche Sitzung	4	8
Beschlüsse	4	12
Beschlussfähigkeit	4	10
Konstituierende Sitzung	4	4
Sitzungen	4	6
Vorstandsmitglieder	4	9
Vorsitzender, Stellvertreter, Alternierung	4	5
Wahl	4	2
Zusammensetzung	4	1
Vorstand	6	
Amtszeit	6	3
Aufgaben	7	
Ausschüsse	7	3
Beschlüsse	6	7
Beschlussfähigkeit	6	5
Sitzungen	6	4
Vorsitzender, Stellvertreter, Alternierung	6	2
Wahl	6	1
Zusammensetzung	6	1
Zuständigkeit	7	2
W		
Wahl		
der Mitgliedervertreter in der Vertreterversammlung	4	2
der Mitgliedervertreter im Vorstand	6	1
des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes	6	2
Waisen		
Beitragsgruppe	28	4
Beginn der Mitgliedschaft	24	3

	§	Abs.
Wehrdienst		
Beitrag während des -	28	5
Wiederaufnahme	25	
Witwe(r)		
Fortsetzung der Mitgliedschaft	24	1

Z

Zahlung		
des Erstattungsbetrages an den Rechnungsaussteller	30	8
der Beiträge	28	6,7,8
Zivildienst	26	
Beitrag während des -	28	5
Zuschlag zum Beitrag	28	2
Zuschüsse des BEV	27	